

igenos Sonderdruck

für die Mitglieder der

Vierländer Volksbank eG

- igenos Sonderdruck -

Georg Scheumann

**Unsere
Vierländer Volksbank eG
soll fusionieren**

*Wer davon profitiert und
warum die Mitglieder leer ausgehen*

union
DESIGN
group eG
publishing

ISBN: keine

Gestaltung: union design group eG i.Gr., Bullay 2018

Satz: Contenta UG Großhabersdorf 2018

Herausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay

www.igenos.de

post@igenos.de

© *Verlag: union design group eG in Gründung, Bullay 2018.
Printed in Germany. Alle Rechte auch die des Nachdrucks von
Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Über-
setzung vorbehalten.*

Geleitwort der Herausgeber

Die Fusionswelle unter den Genossenschaftsbanken geht unaufhaltsam weiter. Ganze Regionen sind bereits ohne Bankfiliale oder Geldautomat.

Die monopolistischen Prüfungsverbände, die ihre Macht nationalsozialistischer Gesetzgebung verdanken, hebeln durch Vorgaben und Strukturpläne die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der einzelnen Genossenschaftsbanken und deren Mitglieder aus. Die 1999 in einem Strukturgutachten des BVR vorgelegte und durch den Verbandstag verabschiedete Verbundstrategie „Bündelung der Kräfte“ sah vor, bis 2009 die Zahl der Volks- und Raiffeisenbanken auf etwa 800 -900 zu reduzieren. Dadurch blieb das menschlich Wertvolle der Genossenschaftsidee, welches zu begeisterten Gründungen vieler einzelner Volks- und Raiffeisenbanken geführt hat, zu Gunsten von riesigen unpersönlichen Bankgenossenschaften auf der Strecke.

Es steht zu befürchten, dass sich die Anzahl der Genossenschaftsbanken in den nächsten 10 Jahren noch weiter verringern wird. Ortschaften in denen früher die eigene, selbstständige Volks- oder Raiffeisenbank die Menschen mit Geld und Bankdienstleistungen versorgten, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Das Erbe der Gründungsväter, die diese Raiffeisenbank zum Wohl der Ortschaft gegründet hatten, wird bei Fusionen missachtet und das angesammelte Vermögen der Genossenschaftsmitglieder verschenkt.

Unser Buch richtet sich an die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG. Hintergrund sind dabei die Bilanzzahlen des Jahres 2016.

Empfehlen Sie dieses Buch allen Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG.

Lassen Sie sich nicht länger fremde Zielvorstellungen als das Beste für Sie verkaufen.

igenos e.V., die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder und Herausgeber unterschiedlicher Schriftenreihen zur Genossenschaftsidee, bietet allen Mitgliedern Hilfestellung an.

Gerald Wiegner (Vorstand)

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

www.igenos.de

Vorwort des Autors

Dieses Buch ist entstanden, weil der ständige Rückgang von kleinen, bestens aufgestellten Volks- und Raiffeisenbanken Anlass zur Sorge gibt. Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken. Ende des Jahres 2016 gab es davon noch 946, Ende 2017 rechnen wir mit einem Rückgang auf ca. 920 Institute. Doch das ist noch lange nicht das Ende des Konzentrationsprozesses.

Gewinner dieses Prozesses sind in erster Linie die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die einzelnen Genossenschaftsverbände und die Vorstände der großen Genossenschaftsbanken.

Verlierer sind eindeutig die Mitglieder jener Volks- und Raiffeisenbanken, die durch den von BVR und Verbänden forcierten und den strategischen Vorgaben entsprechenden Fusionsdruck, teilweise auch unter Zuhilfenahme der Bankenaufsicht (BaFin), durch Aufgabe ihrer Eigenständigkeit in anderen Volks- oder Raiffeisenbanken aufgegangen sind.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat zur vollständigen Information der Mitglieder verpflichtet sind, werden wichtige Informationen bewusst nicht gegeben. Offenbar nach dem Motto: „Je weniger ein Mitglied weiß, umso weniger Fragen kann es stellen“.

Die Mitglieder der Genossenschaftsbanken sollten endlich begreifen, dass allein sie die Macht haben, allen solchen Bestrebungen konsequent entgegenzutreten. Vor allem, wenn sie erkennen, was in einer Genossenschaft wirklich

wichtig ist. Das kann zwar manchmal gegen die strategischen Planungen der Genossenschaftsverbände sein, doch als tragende Kraft gelten Werte wie Zivilcourage, Mut oder auch Gelassenheit. Daher sind die Mitglieder aufgefordert, nicht durch Gleichgültigkeit oder angebliche Machtlosigkeit alles hinzunehmen, sondern ihre eigene Haltung und Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Nicht die Genossenschaftsverbände oder der BVR dürfen bestimmen wohin der Weg führt. Es sollten einzig und allein die Mitglieder der einzelnen Genossenschaftsbanken sein, die den zukünftigen Weg ihrer Bank bestimmen.

Dieses Buch soll nicht dazu dienen, eine eventuell notwendige Fusion zu verhindern. Es soll allen betroffenen Mitgliedern der beteiligten Banken jene Informationen geben, die ihnen von ihren eigenen Genossenschaftsorganen vorenthalten werden.

Es soll den Mitgliedern ferner aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, um ihre eigene Bank am Ort zu erhalten.

Damit sie sich eine eigene Meinung bilden und die richtige Entscheidung treffen können.

Wir möchten dazu beitragen, dass die Genossenschaftsmitglieder nicht mehr tatenlos alles glauben, was Ihnen von „denen da vorne im Vorstand“ vorgetragen wird, sondern kritisch prüfen und Hintergründe akribisch nachfragen.

Großhabersdorf, im März 2018

Georg Scheumann

Inhaltsverzeichnis

Vorstand und Aufsichtsrat der Vierländer Volksbank eG planen eine Fusion	13
Eine unlogische Sitzverlegung	15
Der Trick mit der Sitzverlegung	18
Mangelhafte Mitgliederinformation	23
Was nicht erklärt werden soll	25
Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankenidee	30
Das Vermögen ist weg	37
Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes.....	38
Der besondere Auftrag einer Volks- oder Raiffeisenbank...40	
Der Unterschied zu anderen Banken	41
Wir wollen nur Ihr Bestes!	44
Und was passiert nach einer Fusion?.....	51
Warum überhaupt Fusion?	55
Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund	58
Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird	62
Wem die Fusion nützt	66
a) der künftigen Bank mit Sitz in Bad Oldesloe?	66
b) dem Vorstand?	68
c) den Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG?	71
Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung	73
Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss bei der Vierländer Volksbank eG?	74
Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten anstatt 32.633.252,00 € einfach zu verschenken	78
Alternative A) Lassen Sie das Geld des Dorfes im Dorf...79	

Alternative B) Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben	83
Alternative C) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft	89
Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort	95
Sie haben einen Rechtsanspruch auf vollständige Information.....	96
Es gibt nur JA oder NEIN.....	99
Literaturverzeichnis.....	100

Genossenschaften sind im Grunde dem Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben, muss sich klar ausdrücken.

(Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel)

Vorstand und Aufsichtsrat der Vierländer Volksbank eG planen eine Fusion

In ihrem Internetauftritt informiert die Vierländer Volksbank eG über die geplante Fusion mit der Volksbank Stormarn eG

Übernehmende Genossenschaft solle dabei die Vierländer Volksbank eG sein. Die Volksbank Stormarn eG würde gemäß Verschmelzungsvertrag ihr Vermögen im Ganzen an die Vierländer Volksbank eG übertragen.

Der von den Vorständen mit Billigung der Aufsichtsräte bei Drucklegung dieses Buches wahrscheinlich bereits notariell geschlossene Verschmelzungsvertrag wird in den wichtigen Passagen zu Beginn wie folgt lauten:

Verschmelzungsvertrag

Zwischen der

Volksbank Stormarn eG

*mit Sitz in Bad Oldesloe, vertreten durch den Vorstand,
und der*

Vierländer Volksbank eG

*mit Sitz in Hamburg, vertreten durch den Vorstand,
wird mit Zustimmung der Generalversammlung beider Genossen-
schaften folgender Verschmelzungsvertrag abgeschlossen:*

§1 Zielsetzung

Durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beteiligten Genossenschaften angestrebt. Sie dient damit dem Auftrag gemäß § 1 GenG, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.

§2 Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge

Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß den §§ 2 Nr. 1,79 ff. des Umwandlungsgesetzes ein. Hierbei ist

*die Volksbank Stormarn eG mit Sitz in Bad Oldesloe
die übertragende Genossenschaft und*

*die Vierländer Volksbank eG mit Sitz in Hamburg,
die übernehmende Genossenschaft.*

Die Volksbank Stormarn eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Umwandlungsgesetz auf die Vierländer Volksbank eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaften gemäß § 3 dieses Vertrages mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister.

Nicht daraus zu ersehen ist, was dabei wirklich erreicht werden soll. Denn in Wahrheit erfolgt eine Übernahme der Vierländer Volksbank eG durch die Volksbank Stormarn eG, quasi durch die Hintertür.

Und zwar klug eingefädelt.

Eine unlogische Sitzverlegung

Die Vierländer Volksbank eG hat ihren Sitz in Hamburg. Die übertragende Volksbank Stormarn eG hat ihren Sitz in Bad Oldesloe.

Als übertragende Bank verliert die Volksbank Stormarn eG ihre Selbständigkeit und wird nach der Fusion im Genossenschaftsregister gelöscht. Damit gäbe es eigentlich in Bad Oldesloe keine Volksbank Stormarn eG mit Sitz in Bad Oldesloe mehr.

In fast allen Fällen laufen Fusionen zwischen Genossenschaftsbanken eigentlich so ab, dass die übergebende Bank in der übernehmenden Bank aufgeht und der Sitz der fusionierten Bank am Sitz der übernehmenden Bank bleibt.

Der Sitz der übernehmenden Vierländer Volksbank eG ist Hamburg. Und er sollte dies auch bleiben.

Doch einem Bericht des VuM Magazins ist zu entnehmen, dass der Sitz der fusionierten Bank in **Bad Oldesloe** sein wird.

Steht nun die Fusionsabstimmung bei den beteiligten beiden Banken an, werden die Vertreter der Volksbank Stormarn eG der Fusion zustimmen, da Ihnen wahrscheinlich erklärt werden wird, dass der Sitz der durch die Fusion entstehenden gemeinsamen Bank künftig auch weiterhin in Bad Oldesloe sein wird.

Den Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG wiederum wird erklärt werden, dass die Zustimmung der Mitglieder der Volksbank Stormarn eG bereits erfolgt ist und nun nur

noch als Formsache die Zustimmung Ihrerseits, zur Übernahme der Volksbank Stormarn eG, erfolgen muss.

Stimmen mindestens 75% der Vertreter der Vierländer Volksbank eG der Fusion zu, ist es passiert.

Damit ist die Sitzverlegung nach Bad Oldesloe beschlossene Sache. Sämtlicher Besitz und Vermögen der ehemaligen Vierländer Volksbank eG wird künftig zentral von Bad Oldesloe aus verwaltet.

Weil deshalb nach Ansicht von igenos e.V., der Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder, nichts anderes geschieht als quasi eine durch die Hintertür erfolgte Übernahme der Vierländer Volksbank eG durch die Volksbank Stormarn eG, ist dieses Buch den Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG gewidmet.

Es soll Mitglieder auch darüber informieren, dass sie mit Zustimmung zur Fusion und der Sitzverlegung nach Bad Oldesloe, das in den langen Jahren des Bestehens von Generationen von Mitgliedern vor Ort angesammelte eigene Vermögen quasi verschenken.

Es sind immerhin **32.633.252,00 €** (Stand 31.12.2016) die vom bisherigen Sitz in Hamburg zum neuen Sitz Bad Oldesloe abfließen.

Über dieses Vermögen wird anschließend von Bad Oldesloe aus verfügt und nicht mehr von Hamburg.

Im Grunde würde diese Fusion zu folgendem Ergebnis führen: Unter Vorspiegelung einer Übernahme der Volksbank Stormarn eG durch die Vierländer Volksbank eG würde trotzdem eine Quasi-Übernahme der Vierländer Volksbank eG durch die Volksbank Stormarn eG stattfinden.

Denn nur unter dem Gesichtspunkt, dass von Beginn der Fusionsgespräche an geplant war, das Genossenschaftsvermögen der Vierländer Volksbank eG von Hamburg nach Bad Oldesloe zu transferieren, macht diese unlogische Sitzverlegung einen Sinn.

Und deshalb ist eigentlich die Vierländer Volksbank eG die übergebende Bank und nicht die Volksbank Stormarn eG. Auch wenn es auf dem Papier anders dargestellt wird.

Und natürlich muss man sich dabei die Frage stellen, welche und wessen Interesse Vorstand und Aufsichtsrat der Vierländer Volksbank vertreten.

Die Genossenschaft „Vierländer Volksbank eG“ wurde von ihren Gründern für das eigene Gebiet gegründet. Nicht für Bad Oldesloe sollte Geld erwirtschaftet werden, sondern nur innerhalb des eigenen Genossenschaftsgebietes.

Dieses verdiente Geld, das sich zu einem eigenen Vermögen von 33.210.802,00 € (Stand 31.12.2016) entwickelte, soll nun durch eine Sitzverlegung nach Bad Oldesloe verschoben werden.

Der Trick mit der Sitzverlegung

Eigentlich sollte es jedem Leser seltsam erscheinen, dass die Vierländer Volksbank eG mit Sitz in Hamburg

- a) laut Fusionsvertrag die Volksbank Stormarn eG ihren gesamten Besitz, das Vermögen und auch das ganze Bankgeschäft an die Vierländer Volksbank überträgt, aber im gleichen Atemzug bei Zustimmung der Vertreterversammlung der Vierländer Volksbank eG zum Verschmelzungsvertrag
- b) dann dieses ganze Vermögen einschließlich ihres eigenen Vermögens, ihres eigenen Besitzes und des Bankgeschäfts durch die Verlegung des Sitzes, offenbar nach dem Willen ihres eigenen Vorstands und Aufsichtsrates von Hamburg nach Bad Oldesloe überträgt und danach
- c) in Hamburg die Vierländer Volksbank eG Geschichte ist und nicht mehr existiert.

Geplant ist eigentlich die Übernahme der Vierländer Volksbank eG durch die Volksbank Stormarn eG.

Die quasi Auflösung der Vierländer Volksbank und die Übertragung deren gesamten Vermögens an die Volksbank Stormarn eG nach Bad Oldesloe war von Anfang an die Absicht der beteiligten Verwaltungsorgane und des zuständigen Verbandes.

Dass der Verschmelzungsvertrag so geschlossen wurde wie er nun zur Genehmigung den zuständigen Vertreterversammlungen der beiden Banken vorgelegt wird, hat ledig-

lich Steuersparcharakter um den Fiskus und den beteiligten Kommunen Hamburg, Bergedorf und Bad Oldesloe weniger Grunderwerbsteuer zukommen zu lassen.

Der Grund dazu ist folgender:

Die Volksbank Stormarn eG besitzt laut Bilanz des Jahres 2016 Grundstücke und Gebäude im Buchwert von **3.462.217,99 €**

Die Vierländer Volksbank wiederum besitzt zum gleichen Zeitpunkt Grundstücke und Gebäude im **15.629.146,97 €** Buchwert von

Würde nun, was normalerweise der Fall ist, die Vierländer Volksbank eG von der erheblich größeren Volksbank Stormarn eG übernommen werden, müsste von der Volksbank Stormarn auf den Wert der Grundstücke und Gebäude der Vierländer Volksbank eG viel Grunderwerbsteuer bezahlt werden.

Um dies zu umgehen ist man auf folgenden Trick verfallen:¹

1. Übernehmende Bank ist nicht die Volksbank Stormarn eG sondern die Vierländer Volksbank eG.
2. Dadurch wird Grunderwerbsteuer nur auf den niedrigen Betrag von 3.462.217,99 € berechnet. Bei einem Steuersatz von 6,5% in Bad Oldesloe wären dies ca. 225.000,00 €.

¹ Angenommen wird bei der Beispielsrechnung, dass lediglich der ausgewiesene Buchwert der Grundstücke und Gebäude auch jener Wert ist, der vom Finanzamt als Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Grunderwerbsteuer angesetzt wird.

3. Wäre aber die Volksbank Stormarn eG die aufnehmende Bank müsste Grunderwerbsteuer auf den Betrag von 15.629.146,97 € bezahlt werden. Bei einem Steuersatz von 4,5% in Hamburg wären dies ca. 703.000,00 €.
4. Die beiden Fusionspartner sparen damit fast 500.000,-- € an Steuern.
5. Nachdem aber von Beginn an eigentlich eine Übergabe des Vermögens der Vierländer Volksbank eG (Sitz: Hamburg) als Ganzes an die Volksbank Stormarn eG (Sitz: Bad Oldesloe) geplant ist, muss der ursprüngliche Fusionsplan wiederhergestellt werden.

Und diese bedeutet:

Sitzverlegung nach Bad Oldesloe

Denn nur damit wird sichergestellt, dass in Bad Oldesloe die eigene Volksbank weiterbesteht, während es in Hamburg keine Vierländer Volksbank mehr gibt. Die ist dann Geschichte.

Doch es geht noch weiter:

Um Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG das Argument zu nehmen, durch die Fusion und die Sitzverlegung von Hamburg weg nach Bad Oldesloe - und damit auch in ein anderes Bundesland - würde der Name der Bank und vielleicht auch die Bank vor Ort verschwinden, wird zu folgendem Kniff seitens der verantwortlichen Verwaltungsorgane und des Verbandes gegriffen.

Zusätzlich zur Sitzverlegung wird im Verschmelzungsvertrag der beiden beteiligten Banken ein neuer Name der Bank vereinbart.

Da dieser bei Drucklegung dieses Buches noch nicht veröffentlicht war, nennen wir sie einfach

**Vereinigte Volksbank eG
(Sitz Bad Oldesloe)**

Der Vorstand dieser Vereinigten Volksbank eG setzt sich zusammen aus dem Vorstand der ehemaligen Volksbank Stormarn und den übernommenen Vorständen der ehemaligen Vierländer Volksbank eG

Im Verschmelzungsvertrag wird dies vorher folgendermaßen, oder so ähnlich, vereinbart:

§ ? Firma, Sitz, Zweigniederlassung, Satzung, Geschäftsbetrieb

1) *Die Firma der fusionierten Genossenschaftsbank soll nach der Verschmelzung lauten:*

„Vereinigte Volksbank eG“

2) *Juristischer Sitz der Vereinigte Volksbank eG wird Bad Oldesloe.*

3) *Am bisherigen Sitz der übernehmenden Vierländer Volksbank in Hamburg wird der bisherige Geschäftsbetrieb der übernehmenden Genossenschaft als Niederlassung mit der Bezeichnung „Vierländer Volksbank Niederlassung der Vereinigten Volksbank eG“ fortgeführt.*

4) *Am bisherigen Sitz der übertragenden Volksbank Stormarn eG in Bad Oldesloe wird der bisherige Geschäfts-*

betrieb der übertragenden Genossenschaft als Niederlassung mit der Bezeichnung „Volksbank Stormarn Niederlassung der Vereinigte Volksbank eG“ fortgeführt.

5) *Am bisherigen Sitz der übertragenden Volksbank Stormarn eG in Bergedorf wird der bisherige Geschäftsbetrieb der übertragenden Genossenschaft als Niederlassung mit der Bezeichnung „Volksbank Bergedorf Niederlassung der Vereinigte Volksbank eG“ fortgeführt.*

6) *Die übernehmende Vierländer Volksbank eG verpflichtet sich, die Verlegung des Sitzes, die Änderung der Firma, die Errichtung der Zweigniederlassungen sowie die sonstigen vereinbarten Satzungsänderungen, wie sie sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag ergeben durch die Vertreterversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, vorzunehmen und diese vor bzw. gleichzeitig mit der Verschmelzung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.*

7) *Der Geschäftsbetrieb der übernehmenden und der übertragenden Genossenschaft wird nach der Verschmelzung und der Sitzverlegung nach Bad Oldesloe in ihren jeweils bisherigen Geschäftsstellen unter der Firma der jeweiligen Zweigniederfassung nach einheitlichen geschäftspolitischen Gesichtspunkten fortgeführt.*

Die Vierländer Volksbank und die Volksbank Bergedorf sind deshalb künftig nichts anderes als Zweigstellen der „Vereinigte Volksbank eG Bad Oldesloe, deren Zukunft und Geschick künftig von Bad Oldesloe aus bestimmt wird.

Ob sich die Empfehlung eines solchen Verschmelzungsvertrages wohl mit dem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter einer Genossenschaft vereinbaren lässt?

Mangelhafte Mitgliederinformation

Meist unbemerkt von den Mitgliedern werden, unter manchmal äußerst tatkräftiger Mitwirkung des zuständigen Genossenschaftsverbandes, die Voraussetzungen zur Fusion geschaffen und Gespräche zwischen den Vorständen und Aufsichtsräten der beteiligten Genossenschaftsbanken geführt. In diesen Gesprächen werden die Modalitäten, wie die Fusion zwischen beiden Banken ablaufen soll und wer welche Stellen und Bezahlung erhält, vereinbart.

Ist alles geklärt, wird zwischen den beiden Genossenschaftsbanken vorab ein Fusionsvertrag geschlossen, in welchem bereits alles geregelt ist.

Den Genossenschaftsmitgliedern wird durch Vorstand und Aufsichtsrat bekannt gegeben, dass mit der Nachbargenossenschaft Fusionsgespräche auf Augenhöhe geführt wurden. Diese sollen das Ziel haben, die beiden Genossenschaftsbanken zu verschmelzen, d. h. aus zwei Banken nur noch eine Bank zu machen. Als Grund wird in den meisten Fällen das niedrige Zinsniveau, die angeblich zurückgehenden Erträge und die Erfüllung der immer umfangreicher werdenden Vorschriften im Bankwesen genannt, welche angeblich zu immer höheren Kosten führen. Die angeblich nach Meinung der fusionsanstrebenden Organe zum Teil oder sogar ganz nur durch eine Fusion aufgefangen werden können. Und natürlich auch, dass dazu bereits ein unterzeichneter Vertrag zwischen beiden Banken vorliegt. Dieser bedürfe jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, der Zustimmung der Mitglieder oder Vertreter der beteiligten beiden Banken.

Die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder werden das zur Kenntnis nehmen, meistens schweigsam nach dem Motto: „Die da oben müssen schließlich wissen was sie tun“.

Es stimmt, „die da oben“ wissen es! Und sie wissen noch erheblich mehr, was sie jedoch tunlichst verschweigen.

„Die da oben“ wissen z. B., dass es noch andere, wesentlich bessere Möglichkeiten als die vorgeschlagene Fusionsmöglichkeit gibt. Aber sie klären die Mitglieder darüber nicht auf.

Falls Sie als Mitglied nach anderen Möglichkeiten fragen, erhalten Sie zur Antwort, dass solche Möglichkeiten geprüft, aber nicht für gut befunden wurden.

Dabei verlangt sogar die genossenschaftliche Treuepflicht von jedem Vorstand einer Volks- oder Raiffeisenbank, aber auch von jedem Aufsichtsrat, dass diese beiden Organe

- *die Mitglieder ihrer Raiffeisenbank im Rahmen der Erläuterungen zu einer geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informieren.*

Deshalb sollte die umfassende Information der Mitglieder eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Vorstand und jeden Aufsichtsrat, schon allein aus Gründen des Selbstschutzes, sein.

Was nicht erklärt werden soll

Grundlage jeder Volks- oder Raiffeisenbank, deren Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, mit einer anderen Bank zu fusionieren, ist stets die letzte vorliegende Jahresbilanz. Da bei Drucklegung des Buches die Bilanz des Jahres 2017 noch nicht vorlag, wird hier die **Jahresbilanz zum 31.12.2016** der Vierländer Volksbank eG erläutert.

Sie weist folgende Zahlen auf:

Vierländer Volksbank eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	5.497.549 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	19.979.588 €
Forderungen an Banken	6.835.770 €	Kundeneinlagen	199.718.894 €
Forderungen an Kunden	152.120.515 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	5.277.735 €
Wertpapiere	66.759.946 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	13.270.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	16.656.915 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	577.550 €
Sonstiges	10.316.324 €	Gesetzliche Rücklage	9.022.000 €
		Andere Rücklagen	9.839.739 €
		Bilanzgewinn	501.513 €
	<u>258.187.019 €</u>		<u>258.187.019 €</u>
Anzahl der Mitglieder	3.248	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	50 €
Anzahl der Geschäftsanteile	11.198	Gewinn vor Steuern im Geschäftsjahr	2.405.368 €

Die **Aktivseite** lässt dabei erkennen, wie die auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten (= die von Kunden und Banken zur Verfügung gestellten Mittel) sowie das eigene Vermögen der Vierländer Volksbank eG zum 31.12.2016 konkret Verwendung gefunden haben.

Auf der Aktivseite sind dabei sämtliche Forderungen an Kunden, an Banken und andere Institutionen sowie eigene Vermögensanlagen der Vierländer Volksbank eG dargestellt.

Das heißt also:

Die Forderungen und Vermögensgegenstände der Aktivseite betragen insgesamt **258.187.019,00 €**

Die **Passivseite** weist zunächst die Verbindlichkeiten (Schulden) aus:

Verbindlichkeiten bei Banken	19.979.588,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Kundeneinlagen	199.718.894,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	5.277.735,00 €
Verbindlichkeiten (Schulden) gesamt	224.976.217,00 €

Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ist das eigene **Vermögen der Vierländer Volksbank eG**. Es beträgt:

258.187.019,00 € abzgl. 224.976.217,00 € =

33.210.802,00 €

Es teilt sich wie folgt auf:

Fonds für allgemeine Bankrisiken	13.270.000,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	577.550,00 €
Kapitalrücklage	0,00 €
Gesetzliche Rücklage	9.022.000,00 €
Andere Rücklagen	9.839.739,00 €
Ausgewiesener Bilanzgewinn 2016	501.513,00 €
Vermögen insgesamt	<u>33.210.802,00 €</u>

Um dieses Vermögen, das von der Vierländer Volksbank eG in den langen Jahren seit Gründung der Genossenschaftsbank angesammelt wurde, geht es in diesem Buch.

Alleinige Eigentümer der Vierländer Volksbank eG sind deren Mitglieder. Deshalb sind sie auch die alleinigen Eigentümer des Vermögens. Niemand anderer hat darauf Anspruch.

Die Vierländer Volksbank eG wird von 3.248 Mitgliedern getragen. Diese besitzen insgesamt 11.198 Geschäftsanteile zu je 50,00 €.

Teilt man nun das gesamte Vermögen der Bank (=33.210.802,00 €) durch die Summe der Geschäftsguthaben (=577.550,00 €) ergibt sich, dass jeder einzelne Geschäftsanteil von 50,00 € eigentlich das

57,503 – fache wert ist.

Das sind **2.875,15 €** pro einzelnen Geschäftsanteil. Bei zwei Anteilen das Doppelte, bei fünf Anteilen das 5-fache.

Doch gerade solch wichtige Informationen werden verschwiegen.²

Prüfungsdienstleiter H. vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. vertrat dazu bereits vor etlichen Jahren gegenüber dem Autor die folgende Meinung: *„Solche Informationen dürfen den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht werden, denn wo kämen wir denn hin, wenn jeder Kasse machen würde.“*

Derartige Aussagen beweisen, welchen Stellenwert die Mitglieder von Genossenschaften dort besitzen.

Das Genossenschaftsgesetz fordert von jedem Unternehmen, das die Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) für sich in Anspruch nehmen will, die Unterwerfung unter eine Pflichtmitgliedschaft bei einem Genossenschaftsverband und die Pflichtprüfung durch eben diesen Verband. Eigentlich sollte man annehmen, dass diese Verbände, die ihre Aufgabe direkt vom Gesetz erhalten, dazu da sind, die Einhaltung des einzigen Zwecks der Rechtsform eG, die Förderung der eigenen Mitglieder³, zu überwachen, damit die Mitglieder nicht übervorteilt werden können.

Doch stattdessen liegt das Interesse der kreditgenossenschaftlichen Verbände ganz woanders. Fusionen sind dazu das Mittel zum Zweck. Die Mitglieder spielen dabei keine Rolle und werden offenbar nur als lästiges, notwendiges Übel betrachtet.

² Wie Sie als Mitglieder diesen Wert auch ganz oder zum Teil erhalten können, wird im Kapitel „Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten“ ausführlich erklärt

³ Siehe dazu Kapitel „Der Unterschied zu anderen Banken“

Ein Treffen und seine Folgen

Mitte des Jahres 1999 trafen sich in Berlin Vertreter der einzelnen regionalen kreditgenossenschaftlichen Verbände und des BVR mit der BaFin⁴ (damals noch BaKred) zu einem Gespräch über die allgemeine Situation der genossenschaftlichen Gruppe zum Meinungs austausch.

In diesem Meinungs austausch ging es u. a. auch darum, dass die aus Sicht der BaFin teilweise angeblich unzureichende Qualifikation mancher genossenschaftlicher Bankleiter dem Amt angeblich Sorgen bereite. Zur Problematik einer angeblich unzureichenden Qualifikation mancher Geschäftsleiter signalisierte das Amt seine grundsätzliche Bereitschaft, bei der Eliminierung solcher Geschäftsleiter zu helfen. Dazu beitragen sollte eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen regionalen Genossenschaftsverband und der Bankenaufsicht.^{5 6}

Damit war der Abkehr von der Genossenschaftsidee und dem finanziellen und politischen Machtstreben kreditgenossenschaftlicher Spitzen- und Prüfungsverbände Tür und Tor geöffnet, was sich kurz darauf zeigte.

⁴ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

⁵ Protokoll eines Gespräches mit dem Bundeaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 31.05.1999 zwischen dem BVR, den genossenschaftlichen Regionalverbänden und dem Amt in Berlin am 28.05.1999.

⁶ www.genoleaks.de/das-genogate-protokoll-pa81abs1-bafin-protokoll-zur-lage-der-genossenschaftsbank-geleakt/

Die Abwendung von der Genossenschaftsidee und Hinwendung zur Großbankenidee

Zwei Jahre nach diesem denkwürdigen Treffen wurde vom Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) eine Studie mit dem Titel: „**Bündelung der Kräfte: Die gemeinsame Strategie**“ den Mitgliedsbanken als künftige Strategie vorgestellt. Gleichzeitig wurden den regionalen Genossenschaftsverbänden dazu verschiedene Umsetzungsaufgaben verantwortlich übertragen. Zentrale Projektverantwortung trugen die Regionalverbände bei der Entwicklung eines bundesweiten Management-Entwicklungskonzeptes sowie bei der Fortsetzung des Projektes „**Ein Markt – eine Bank**“. Hier war und ist es Aufgabe des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, in seinem Geschäftsgebiet in Zusammenarbeit mit den Kreditgenossenschaften lokale bzw. regionale Märkte anhand ökonomischer und geographischer Kriterien zu definieren sowie Fusionsprozesse ggf. zu initiieren⁷ und zu begleiten⁸.

Ziel dieser Verbundstrategie sollte nach Aussagen von Vertretern des BVR, eine Verringerung der Zahl der im Jahr 2000 noch vorhandenen 1.794 Volks- und Raiffeisenbanken⁹ durch Fusionen auf etwa 800 bis 900 sein. Das Filialnetz sollte von damals 17.490 Bankstellen auf etwa 10 000 verschlankt werden. Ende des Jahres 2016 waren laut BVR

⁷ Initiieren, Definition laut Duden: anregen, anstoßen, den Anstoß geben, Impulse geben, in die Wege leiten, in Gang bringen, veranlassen; (umgangssprachlich) [den Stein] ins Rollen bringen

⁸ Vgl. Theresia Theurl / Tom Kring: Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002, S. 19

⁹ Quelle: BVR, Entwicklung der Volksbanken und Raiffeisenbanken ab 1970.

noch 11.787 Bankstellen vorhanden, ein Rückgang um fast 6.000.

Für das Prinzip "Ein Markt - eine Bank" hielt der BVR gewisse Mindestbetriebsgrößen für erforderlich, um ein angeblich kostengünstiges Universalbankangebot aufrechterhalten zu können. Im Zuge dieser Anpassungen schließt er auch einen Personalabbau besonders bei Beschäftigten mit niedrigeren Qualifikationen nicht aus.

Wissen muss man dazu, dass der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland ist. Mitglieder sind alle Genossenschaftsbanken. Nur die Banken, aber nicht deren Genossenschaftsmitglieder. Der BVR ist somit ein reiner Bankenverband und demzufolge vertritt er nur reine Bankpositionen und Bankinteressen.

Die regionalen Genossenschaftsverbände erhielten mit der Verbundstrategie „Ein Markt – eine Bank“, in Verbindung mit der erwähnten Zusage der Bankenaufsicht zur Zusammenarbeit bei der Entfernung angeblich „unqualifizierter“ genossenschaftlicher Bankleiter, quasi eine Ermächtigung zur Durchsetzung dieser Verbundstrategie.

Dies führte letztendlich dazu, dass die Vorstände von Volks- und Raiffeisenbanken den kreditgenossenschaftlichen Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren und noch immer sind.

Ich bin überzeugt, dass viele meiner Vorstandskollegen Ihre Aufgabe ernst nehmen und versuchen, nach bestem Wissen und Gewissen, trotz der „Angst im Hinterkopf vor

dem Verband“, wenigstens einen Hauch von Mitgliederförderung aufrecht zu erhalten.

Aber es wird sich dennoch fast kein Vorstand auflehnen, wenn seitens des zuständigen Prüfungsverbandes die „Anregung“ erteilt wird, mit einem bereits vom Verband ausgesuchten Fusionspartner Gespräche aufzunehmen.

Denn von der (internen) Stellungnahme des jeweiligen Verbandes gegenüber der BaFin zur Person des jeweiligen Bankvorstands hängt viel ab. Ganz besonders, ob seitens der BaFin dieser Geschäftsleiter weiterhin als würdig befunden werden kann, die entsprechende Zuverlässigkeit nach § 32 KWG zu besitzen oder ob Maßnahmen der BaFin zur Eliminierung eines unwilligen, „unqualifizierten“ Vorstands einer Genossenschaftsbank einzuleiten sind.

Bereits die Absicht der Fusion muss der BaFin im Vorfeld angezeigt werden. Darin muss auch angezeigt werden, dass die Absicht besteht, nach erfolgter Fusion die Vorstände der übertragenden Volks- oder Raiffeisenbank als weitere Vorstände der aufnehmenden Bank zu bestellen. Beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt die BaFin unter anderem auch „*die Intensität der Fusionsvorbereitung.*“¹⁰

Diese Bewertung, ob und mit welcher Intensität die Fusionsvorbereitung von Seiten des Vorstands der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank betrieben wurde, wird naturgemäß wiederum von jenem Genossenschaftsverband abgegeben, dem die Genossenschaftsbank angeschlossen ist und auf dessen ausdrücklichen Wunsch die Fusionsgespräche in Rollen gebracht, also initiiert wurden.

¹⁰ Heinrich Bauer, Genossenschafts-Handbuch, Kz. 4000, UmwG § 2 RNr 74

Dies führt dazu, dass fast kein Vorstand mehr den Mut hat, sich aufzulehnen, wenn ihm der Wunsch des Verbandes angetragen wird, seine Volks- oder Raiffeisenbank an eine andere größere Genossenschaftsbank zu übergeben.

Die Leidtragenden sind in allen Fällen stets die Mitglieder der kleinen Volks- oder Raiffeisenbanken, die dabei nach allen Regeln der Kunst über den Tisch gezogen werden.

Es führte und führt ferner dazu, dass die Förderung der Mitglieder als Pflichtauftrag jeder Genossenschaftsbank und zwingend vorgeschrieben in Genossenschaftsgesetz und Satzung, ausgehebelt wurde. Und zwar seitens eines reinen Bankenverbandes (BVR) in Zusammenarbeit mit den kreditgenossenschaftlichen Verbänden. Deren Aufgabe besteht eigentlich in der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Doch durch Vorspiegelung angeblich dem zwingenden genossenschaftlichen Auftrag entgegenstehender Bankvorschriften wurde und wird den Mitgliedern der Volks- und Raiffeisenbanken die Fusion als einziges Mittel zum Überleben ihrer Bank angepriesen.

Um ein Beispiel zu nennen. Angenommen im Prüfungsbericht einer mittelgroßen Volks- oder Raiffeisenbank würde vom Prüfer des Genossenschaftsverbandes negativ dargestellt, dass einzelne Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dazu werden Zweigstellenrechnungen erstellt, in welchen die Erträge aus dem Geschäft mit den der Zweigstelle zugeordneten Kunden, den Aufwendungen (inkl. Gehältern der Mitarbeiter) und den steuerlichen Abschreibungen für Immobilien nebst Betriebs- und Geschäftsausstattung gegenübergestellt werden. Zusätzlich werden noch kalkulatorische Zinsen den Aufwendungen hinzugerechnet. Kalkulatorische Zinsen entsprechen fiktiven Zinseinnahmen, die

entstehen würden, wenn der Geldwert des Zweigstellengebäudes sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht dort gebunden wäre, sondern am Kapitalmarkt angelegt und verzinst würden. Nur nebenbei bemerkt, die Ergebnisse solcher Rechnungen beruhen nur auf nackten Zahlen und können je nach Sichtweise des Erstellers der Zweigstellenrechnung höher oder niedriger sein.

Angenommen, mit einer dem Prüfer vorgelegten und von diesem entsprechend korrigierten Kostenrechnung würde vom gleichen Prüfer festgestellt, dass zwei oder drei Zweigstellen unrentabel arbeiten würden. Dies wird dann im Prüfungsbericht als Draufzahlgeschäft dargestellt.

Dem Vorstand wird dies nicht gefallen, er kann zwar dem Prüfer gegenüber seine Meinung äußern und diese auch begründen. Der Prüfer des Verbandes wird dies zur Kenntnis nehmen, aber nicht beachten. Der Vorstand muss es zähneknirschend hinnehmen, denn durch die dem Prüfungsverband verliehene Monopolstellung sind Vorstand und Aufsichtsrat dem Prüfer und dessen Verband auf Ge-
deih und Verderb ausgeliefert.

Das führt nun dazu, dass im Prüfungsbericht des Verbandes eine negative Wertung erfolgen kann. Und natürlich gleichzeitig eine Empfehlung, diese unrentablen drei Zweigstellen aufzulösen, da durch Rückgang des Betriebsergebnisses sonst die Gefahr bestehen würde, dass die Bank bei der Einstufung der Beitragsklassen zur Sicherungseinrichtung des BVR in höhere Beitragsklassen eingestuft werden müsste. Und gleichzeitig kann dazu die Empfehlung ausgesprochen werden, sich einen größeren Fusionspartner zu suchen.

Diesen Prüfungsbericht erhält nebst weiteren Ausführungen die BaFin. Diese hat nun keine andere Wahl, als die Ausführungen des Prüfungsberichts zu übernehmen und den Vorstand der Bank förmlich aufzufordern, über eine Schließung dieser Zweigstellen sowie dringend über eine Fusion nachzudenken um Maßnahmen der BaFin gegenüber dem Vorstand abzuwenden

Diese Fusion kommt anschließend zustande, weil die Vorstände der kleineren Banken quasi vor der Entscheidung stehen, entweder gute Miene zum bösen Spiel zu machen oder nach weiteren negativen Berichten im Prüfungsbericht über ihre Person auf Anraten des Verbandes vor etwaigen Maßnahmen der BaFin gegen die Bank, vom Aufsichtsrat ihres Amtes enthoben werden.

Der Nachfolger wird dann unverzüglich die Fusion anstreben.

Der Rückzug aus der Fläche

Nach der Fusion und Übernahme des genossenschaftlichen Vermögens werden angeblich unrentabel arbeitende Zweigstellen geschlossen. Auf die Mitglieder der ehemaligen kleinen oder mittelgroßen Raiffeisenbank wird keinerlei Rücksicht genommen.

Beiträgen in Internetforen zu Berichten über 13 Zweigstellenschließungen nach einer Fusion sind dann solche Kommentare zu entnehmen:

„Jede einzelne Schließung hat einschneidende Folgen für den jeweiligen Standort. Man muss sich das mal vorstellen: Da wird in jedem Ort eine Genossenschaft gegründet, damit man sich selbst versorgen kann. Dann wird die Genossenschaft fusioniert mit einer anderen – das klappt natürlich nur, weil man den Mitgliedern sagt, dass alles gleich bleibt („Aus dem Hauptsitz wird eine Geschäftsstelle und die Leistungskraft verbessert sich“). Anschließend wird die Geschäftsstelle geschlossen. Das war’s dann. Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹¹

¹¹ Quelle: <https://bankgenosse.wordpress.com/2016/10/28/volksbank-hohenzollern-balingen-schliesst-13-filialen/#more-1945>

Das Vermögen ist weg

*„Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung“.*¹¹

Bei dieser Aussage scheint ein Mitglied verstanden zu haben, was im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken wirklich abgeht und wie sehr die Interessen der Mitglieder missachtet werden.

Diese Aussage beschreibt in klaren, wenigen Worten was der beabsichtigte Sinn dieser unsäglichen Fusionsstrategie ist.

- a) Sämtliche kleine selbständige Ortsbanken aufzulösen und durch zentrale, angeblich noch genossenschaftliche „Bankfabriken“ zu ersetzen.
- b) Bei einer Fusion das bisher von der kleinen Ortsbank in vielen Jahrzehnten angesammelte Genossenschaftsvermögen der Mitglieder einzukassieren und vom bisherigen Ort weg, an einen zentralen Ort zu transferieren.
- c) Bei Zusammenschlüssen von kleineren Genossenschaftsbanken dient die Fusion oft dazu, sich für die künftige Hochzeit mit einer großen Genossenschaftsbank bereit zu machen.
- d) Dort ist meist die Finanzhoheit der Generalversammlung aller Mitglieder bereits durch Einführung der Vertreterversammlung außer Kraft gesetzt. Die Entscheidungshoheit der Generalversammlung aller

Mitglieder wird durch unkritische, sorgfältig ausgesuchte Vertreter ersetzt.

Nach Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Raiffeisenbank auf die große Genossenschaftsbank ist das Verfahren abgeschlossen.

Die kleine Volks- oder Raiffeisenbank am Ort existiert nicht mehr, die Kunden der kleinen Bank sind nun Kunden der großen VR-Bank.

Welches Interesse am Ort der kleinen Raiffeisenbank soll die große Genossenschaftsbank denn noch haben?

Das Vermögen, welches sie wollte, hat sie bereits erhalten. Auch die Immobilien der kleinen Ortsbank gehören ihr. Diese Immobilien können verkauft werden, um daraus Gewinn zu erzielen. Gewinn aus einem Verkauf kann jedoch nur realisiert werden, wenn die Zweigstelle geschlossen wird.

Und die Mitglieder und Kunden der ehemaligen örtlichen Raiffeisenbank?

Denen kann doch zugemutet werden, bei einem unpersönlichen Ansprechpartner in der großen Genossenschaftsbank anzurufen und um einen Termin zu bitten. Und wenn das einem Kunden nicht passt, bitteschön, es steht doch jedem Kunden frei, die Bank zu wechseln. Genauso wie es auch jedem Mitglied freisteht, die Mitgliedschaft zu kündigen.

„Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“

Jedes Mitglied sollte deshalb intensiv darüber nachdenken, ob es solche Bestrebungen mittragen kann.

Wir machen den Weg frei - im wahrsten Sinn des Wortes

Waren es im Jahr 1950 noch ca. 12.000 Kreditgenossenschaften, sank diese Zahl bis zum Jahr 1990 auf ca. 3.037, darunter 3.000 noch eigenständige Volks- und Raiffeisenbanken.

Von diesen 3.000 Volks- und Raiffeisenbanken Ende des Jahres 1990, sind nach 26 Jahren Ende des Jahres 2016 nur noch ca. 946 vorhanden, mit weiterhin massiv abnehmender Tendenz.

Unbestätigten anonymen Informationen zufolge soll die Strategieplanung derzeit eine maximale Anzahl von 10 – 20, wenn nicht sogar noch weniger Kreditgenossenschaften pro Bundesland vorsehen, verbunden mit der Schließung von Geschäftsstellen, deren Geschäftsvolumen unterhalb von 300 Millionen Euro liegt. Es kann daher geschehen, dass Gemeinden mit noch eigenständigen Volks- oder Raiffeisenbanken mit einer heutigen Bilanzsumme von unter 300 Millionen Euro nach einer Fusion ganz schnell ohne eigene Genossenschaftsbank am Ort dastehen.

Der Weg für Fusionen wird freigemacht. Ohne Rücksicht auf die Mitglieder.

Und das bei der Rechtsform Genossenschaft, deren Verwendung auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt ist.

Doch dieser besondere Auftrag wird schon seit langer Zeit missachtet. Ganz besonders bei Fusionen.

Der besondere Auftrag einer Volks- oder Raiffeisenbank

Banken wie die Volks- und Raiffeisenbanken, die als Genossenschaft firmieren, haben einen gesetzlichen Auftrag.

Dieser gesetzliche Auftrag lautet nicht, dass eine Volks- und Raiffeisenbank durch hohe Zinsen und überhöhte Gebühren im gemeinsamen Geschäftsbetrieb mit Mitgliedern Gewinnmaximierung betreiben muss.

Er lautet ebenfalls nicht, dass durch Fusionen und dadurch entstehenden immer größeren Banken die Mitglieder vernachlässigt und nach immer mehr Gewinn gestrebt wird. Denn von Gewinnstreben und Gewinnmaximierung zu Lasten der Mitglieder steht im Genossenschaftsgesetz nichts.

Das Genossenschaftsgesetz gibt eine vollkommen andere Zielrichtung vor. Der gesetzliche Auftrag lautet die eigenen Mitglieder zu fördern.

Und zwar unmittelbar, d.h. bei ihren Geschäften mit ihrer Volks- und Raiffeisenbank.

Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften. (Bundesverfassungsgericht 1 BVR 1759/91 vom 19.01.2001)

Der Unterschied zu anderen Banken

Bei Genossenschaftsbanken wie z. B. den Volks- und Raiffeisenbanken gibt das Genossenschaftsgesetz die Richtung, sprich den Gesellschaftszweck, der in der Förderung der Mitglieder besteht, eindeutig vor.

Sogar die Bundesregierung hat den Auftrag einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig definiert¹².

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

„Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹³

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“¹⁴

¹² Ausführlich beschrieben in: Georg Scheumann, Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, UDG Verlag Bullay, 2017.

¹³ BT-Drucksache V3500 v. 18.11.1968, Seite 20.

¹⁴ Ebenda, S. 75.

„Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt sehen“¹⁵

Kurz zusammengefasst:

- Einziger Auftrag einer Genossenschaft und damit auch einer Genossenschaftsbank ist die Förderung der eigenen Mitglieder.
- Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Vorteile bei Geschäften der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft zu vollziehen.
- Da die Mitglieder unmittelbar zu fördern sind, verbietet sich die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik.
- Damit unterscheiden sich die Volks- und Raiffeisenbanken, die sogenannten Kreditgenossenschaften, grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Spezifiziert durch diese Ausführungen der Bundesregierung ist absolut klar, dass Gewinnerzielung im Geschäft mit Mitgliedern ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Maximierung im Mitgliedergeschäft erzielter Gewinne.

¹⁵ Ebenda, S. 76

Wenn sich jedoch Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik ebenso verbietet wie Gewinnstreben im Geschäft mit Mitgliedern,

- dann darf ein Rückgang der Ertragssituation in der Bank durch die derzeitige Zinspolitik in keinem Fall zu einer Fusion führen. Denn eine Genossenschaft muss schließlich bei Geschäften mit Mitgliedern keinen Gewinn machen.

Aber vor allem: Was treibt einen Vorstand wirklich an, der eine Fusion auf Augenhöhe mit einer anderen Genossenschaftsbank anstrebt, den Mitgliedern aber wesentlich bessere Möglichkeiten als eine Fusion verschweigt.

Das niedrige Zinsniveau und die Ertragslage kann es eigentlich nicht sein, denn die andere Bank hat das gleiche Problem. Das Problem wird dabei nur auf eine später größere Bank verlagert, die angeblichen Probleme bleiben die gleichen.

Wobei die Begründung „Probleme durch Ertragsrückgang“ eigentlich überhaupt nicht zutrifft, denn die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken ist diejenige Bankengruppe, welche die höchsten Betriebsergebnisse in der deutschen Bankenlandschaft erzielt.¹⁶

¹⁶ Ausführlich erklärt im Kapitel: „Ertragsrückgang als vorgeschobener Grund?“

Wir wollen nur Ihr Bestes!

Friedrich Wilhelm Raiffeisen wollte mit seinen sozialen Ideen die Macht der Banken und Geldverleiher brechen, die vor allem im ländlichen Bereich zu seiner Zeit viele Menschen um Haus und Hof gebracht und in den Ruin gestürzt haben.

Seine Ideen entstanden aus purer Nächstenliebe und aus dem Bestreben, den nachfolgenden Generationen ein besseres Leben zu ermöglichen, und zwar unabhängig von geldgierigen Banken und Geldverleihern.

„Das Geld des Dorfes dem Dorfe“ war seine Devise. Das war der Grund, weshalb damals so viele Raiffeisengenossenschaften entstanden sind.

Antrieb der Gründer von solchen Ortsgenossenschaften war nicht, mit dem gegründeten Unternehmen viel Geld zu verdienen. Antrieb war der Gedanke: „Wie können wir uns selbst helfen“. Und letzteres gelang eindrucksvoll.

Durch diese Ortsgenossenschaften blieb das Geld im Ort. Die einen gaben Geld und erhielten dafür Sparzinsen, die anderen erhielten davon günstigen Kredit. Eine kleine Gewinnspanne sorgte dafür, dass die Kosten der Genossenschaft gedeckt wurden. Gewinnmaximierung war ein Fremdwort. Selbsthilfe und Selbstfinanzierung nennt man so etwas.

Auch im Jahr 2017 gibt es noch immer eine kleine Raiffeisenbank, die nach diesem Motto verfährt. Mitglieder und Bankkunden können nur Bewohner des Dorfes sein. Kredite

und Darlehen werden ebenfalls nur an Ortsansässige vergeben. Kredite von der DZ-Bank oder anderen Banken werden nicht benötigt. Man finanziert sich stets getreu dem Raiffeisenmotto selbst und fährt bestens damit.

Der Begriff Kontoführungsgebühren ist dort unbekannt.

Eine kleine Zinsspanne zwischen Spareinlagen und Ausleihungen sorgt dafür, dass die Prinzipien und Ideen eines Friedrich Wilhelm Raiffeisen gelebt werden.

Und diese kleine Zinsspanne sorgt auch dafür, dass alle anderen Kosten sowie Gehalt und Steuern bezahlt werden, dass ein guter Jahresüberschuss verbleibt, die Rücklagen mit erheblich mehr als 10% des Jahresüberschusses bedient werden können, und zusätzlich auch noch jährlich 8% Dividende bezahlt werden können.

Kreditverluste und dergleichen sind dort von jeher ein Fremdwort. Vermögensmäßig ist diese kleine Bank hervorragend aufgestellt. Der Vermögenswert eines einzelnen Geschäftsanteils liegt beim mehr als 16-fachen. Und das trotz zusätzlicher unmittelbarer Förderung der Mitglieder bei deren Geschäften mit der Genossenschaft.

Das Geld des Dorfes bleibt im Dorf. Niemand anderes als allein die 334 Mitglieder und 800 Kunden dieser kleinen Raiffeisenbank Gammesfeld eG haben den Nutzen daraus. Sie erhalten bessere Zinsen auf ihre Sparguthaben und zahlen weniger Zinsen für Kredite als anderswo. Sie kennen sich persönlich, sind für den Vorstand Menschen und nicht nur Nummern.

Und vor allem, es ist der Beweis, dass es auch heute noch bestens funktioniert – dieses Prinzip Genossenschaft.

Doch was ist es, was die Genossenschaftsverbände veranlasst, dieses genossenschaftliche Prinzip zu missachten, in großem Stil die Vernichtung von kleinen Volks- und Raiffeisenbanken zu betreiben und nur noch große „Genossenschaftsbankfabriken“ zu wollen.

Wen hat es gestört und wen stört es immer noch, dass innerhalb einzelner Orte seit mehr als 100 Jahren Volks- oder Raiffeisenbanken bestehen, die für die Menschen am Ort gegründet wurden, um Vorteile für jedes einzelne Mitglied zu generieren und nicht für das Unternehmen Bank?

Kann es sein, dass gerade dieses einzigartige Genossenschaftsprinzip, nämlich auf Unternehmensgewinn weitgehend zu verzichten und stattdessen Vorteile für die eigenen Mitglieder zu generieren, Dritten ein Dorn im Auge ist? Eben weil durch eine eigene Dorfgemeinschaft das Geld im Dorf bleibt, dem Dorf zugutekommt und nicht der Vermögensbildung unbekannter Dritter dient.

Das Bestreben zur Schaffung immer größerer Genossenschaftsbankfabriken durch Fusion ist nichts anderes als die "Hebung des generationenübergreifenden Vermögens" der kleinen Genossenschaftsbanken. Von vielen kleinen Händen in ein paar große Hände.

Von den nach dem II. Weltkrieg vorhandenen ca. 12.000 Volks- und Raiffeisenbanken gibt es heute, Ende 2017, noch ca. 920. Das heißt, von damals bis heute haben mit starker Unterstützung durch den jeweiligen Genossenschaftsverband, 11.000 Volks- und Raiffeisenbanken ihren gesamten Besitz ersatzlos an eine andere Volks- oder Raiffeisenbank übertragen. Und anschließend wurden diese

11.000 Volks- und Raiffeisenbanken im Genossenschaftsregister gelöscht. Eine nach der anderen. Sie hatten schließlich keinerlei Vermögen mehr, das hat jetzt jemand anderes.

Warum, und wer hat davon den Vorteil?

Und warum spielen die Genossenschaftsverbände und der BVR dieses Spiel nicht nur mit sondern drängen sogar darauf, dass nur noch große genossenschaftliche Bankfabriken existieren?

Solche große Bankfabriken sind keine Unternehmen mehr, die zur Förderung und zum Vorteil ihrer eigenen Mitglieder das Bankgeschäft betreiben. Sie sind zu großen Universalbanken mutiert die alle das Bestreben eint, maximale Gewinne zu scheffeln. Zum Wohle des Vorstands und zum Wohle der Bank, aber zum Nachteil der Mitglieder und zum Nachteil der Genossenschaftsidee. Dass das Bankunternehmen dabei weiterhin unter der Rechtsform Genossenschaft ausgeübt wird, ist gewollt. Denn nur so können die vielen tausend Mitglieder an Fragen gehindert werden, weil sie keinerlei Einflußmöglichkeit mehr haben. Und je mehr herrenloses Vermögen sich bildet, umso mehr kann damit der Vorstand im Einverständnis mit dem Verband machen, was er will.

Welchen Stellenwert hat das Interesse der Genossenschaftsmitglieder vor Ort für einen aus irgend einer Ecke Deutschlands gekommenen Bankvorstand, der nur Ahnung vom Bankgeschäft hat, für den eine Genossenschaft nichts anderes ist als eine Rechtsform wie jede andere auch?

Eigentlich hatten und haben die Genossenschaftsverbände von Beginn an die Aufgabe, zum Schutz der vielen kleinen Genossenschaftsmitglieder die Einhaltung des Förderzwecks jeder einzelnen Genossenschaft zu überprüfen und bei Verstoß dagegen einzugreifen.

Stattdessen spielen sie in diesem Umverteilungsspiel die maßgebliche Rolle.

Unterstützt von einem Prüfungsmonopol, welches ihnen im Jahr 1934 mit Unterschrift von Führer und Reichskanzler Adolf Hitler eingeräumt wurde. Und das den kreditgenossenschaftlichen Verbänden damit eine Stellung innerhalb der Genossenschaftsorganisation einräumt, die ihnen nicht zusteht. Nämlich dass jede Genossenschaftsbank und deren Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der stets von diesem Verband durchzuführenden jährlichen Pflichtprüfung ihm unabdingbaren Gehorsam schulden. Denn bei Verstoß gegen diesen unbedingten Gehorsam drohen Konsequenzen.

Die Vorstände der (noch) kleinen Volks- und Raiffeisenbanken die vielleicht noch immer die echte Genossenschaftsidee im Hinterkopf haben, können sich deswegen gegen die Prüfungsverbände nicht wehren. Sie sind den Prüfungsverbänden auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Spielen sie das Spiel nicht mit, ist die eigene private Existenz gefährdet.

Gleiches gilt für die Aufsichtsräte. Denn viele Aufsichtsräte sind gleichzeitig auch Kreditnehmer in der Bank. Und dadurch sind einem Aufsichtsrat die Hände gebunden, denn wenn er sich gegen den Wunsch des Verbandes stellt

Es gibt Beispiele, in denen Vorstände die Fusionsvorgaben des Genossenschaftsverbandes nicht akzeptiert haben. Und die dann von eben diesem Verband massiv bekämpft wurden. Und selbstverständlich entstanden daraus auch viele persönliche Einzelschicksale. Manchmal auch sehr schreckliche, die jedoch den dortigen Verband nicht abgehalten haben, weiterzumachen.

Nur wenige Vorstände haben so viel Glück, wie die beiden Vorstände einer kleinen Raiffeisenbank in Bayern, die ebenfalls als reif zur Fusion bestimmt worden war. Denn deren großes Glück war, dass der Aufsichtsrat, aber auch die Mitglieder am Ort nicht auf die Einflüsterungen des Verbandes hörten, sondern mit überwältigender Mehrheit hinter Ihrem Vorstand standen. Die dortigen Mitglieder haben ihrem Vorstand vertraut und diesen Kampf zwischen David und Goliath zu Gunsten des kleinen David mitgetragen und unterstützt. Und letztendlich durch eine überwältigende Mehrheitsentscheidung die Fusion verhindert und durch Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft die Eigenständigkeit ihrer Raiffeisenbank auf Dauer bewahrt.

Deswegen sind die einzigen, die die Strategieplanungen des BVR und der Verbände aufhalten können, die Mitglieder. Denn wenn die Mitglieder sich einig sind, nicht fusionieren zu wollen, dann kann auch ein Genossenschaftsverband seine Planungen nicht durchsetzen.

Bei einer Fusion nach den Strategieplänen des BVR und der Verbände geht es weder um die Förderung der Mitglieder, geschweige denn um Vorteile für die Mitglieder. Es geht

auch nicht um genossenschaftliche Moral, es geht ausschließlich darum, das Beste der übergebenden Genossenschaftsbank, nämlich deren Besitz und Vermögen, in andere Hände zu transferieren.

„Das war's dann. Das Kapital der Mitglieder, die vor Ort eine Genossenschaft gegründet haben, wurde einkassiert und an einen zentralen Ort geschafft. Vor Ort bleibt nichts mehr übrig. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Plünderung.“¹⁷

¹⁷ Quelle: <https://bankgenosse.wordpress.com> a.a.O.

Und was passiert nach einer Fusion?

Niemand soll glauben, dass Aussagen wie

- keine Zweigstellenschließung oder
- keine Entlassung von Mitarbeitern

auf Dauer auch wirklich eingehalten werden.

Es gibt genügend Beispiele von Fusionen aus den letzten beiden Jahrzehnten, bei denen dies versprochen wurde. Betrachtet man solche Ortschaften, in denen früher eigenständige Raiffeisenkassen dafür gesorgt haben, dass das Geld des Dorfes auch im Dorf bleibt, dann stellt man fest, dass dort nichts mehr davon zu finden ist. Weder Zweigstellen noch Mitarbeiter und auch keine Geldausgabeautomaten.

Die Erfahrung dort zeigte, dass spätestens nach 2-3 Jahren, begonnen wird, angeblich unrentable Zweigstellen zu schließen. Durch weitere Fusionen ist heute dort eine VR-Bank mit einer Bilanzsumme von 1,3 Milliarden Euro entstanden, deren Vorstände teilweise in einer Entfernung von ca. 70 km residieren und die ehemaligen kleineren Raiffeisenkassen und deren Ort wahrscheinlich nicht einmal mehr dem Namen nach kennen. Glauben Sie wirklich, dass die Mitglieder dieser ehemaligen kleinen Raiffeisenkassen überhaupt noch jemand interessieren?

Aber nicht nur große, milliardenschwere Genossenschaftsbanken schließen Zweigstellen nach Fusionen, es beginnt bereits bei kleineren Kreditgenossenschaften.

Unsere kleine Raiffeisenbank bei mir zu Hause am Ort, hat im Frühjahr 2016 ihre Selbständigkeit aufgegeben und mit einer benachbarten Raiffeisenbank fusioniert.

Das Genossenschaftsvermögen betrug mehr als 8 Millionen Euro, ein einziger Geschäftsanteil von 100,00 € hatte einen Vermögenswert von ca. 800,00 €. Mit jedem einzelnen Geschäftsanteil der Mitglieder von 100,00 € wurden jedes Jahr zwischen 100 € und 120 € vor Steuern verdient, wovon die Mitglieder 4,-- € als Dividende erhalten haben. Den Restbetrag hat die Bank für sich behalten.

Der im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr verdiente Gewinn vor Steuern betrug 1,25 Millionen Euro. Eine überschlägige Ermittlung des Verkaufswertes des Bankgeschäftes hätte einen Verkaufspreis zwischen 15 und 20 Millionen Euro ergeben.

Stattdessen wurde das gesamte Bankgeschäft, einschließlich des gesamten Unternehmensvermögens nebst allen Mitgliedschaften, ersatzlos an die übernehmende Raiffeisenbank übertragen.

Unsere kleine Raiffeisenbank hier am Ort, welche die Gründungsmitglieder vor über 100 Jahren gegründet und unter Mühen und Entbehrungen zu einer gut funktionierenden Raiffeisenbank aufgebaut haben, gibt es nicht mehr. Sie wurde am 06.06.2016 im Genossenschaftsregister gelöscht und hat aufgehört zu existieren. Ihr Vermögen und ihr gesamter Besitz gehören nun einer anderen Raiffeisenbank.

Und so kam es, wie es kommen musste:

Am 20. Oktober 2017, also nur 1½ Jahre nach der Fusion ist den Fürther Nachrichten¹⁸ zu entnehmen, dass zwei Filialen zum 31. Dezember 2017 geschlossen werden. Auch der Betrieb des Geldautomaten soll eingestellt werden. Wörtlich heißt es dazu:

In einer Pressemitteilung erläutert die Raiffeisenbank Bi [REDACTED] ihre Gründe für die Aufgabe beider Filialen. Die Digitalisierung habe das Nutzungsverhalten der Kunden deutlich verändert. Bankgeschäfte liefen vermehrt über das Internet und die Nachfrage nach Service in Geschäftsstellen gehe zurück.

Hinzu komme, dass wegen der niedrigen Zinsen die Erträge der Banken rückläufig seien. Gleichzeitig stiegen die Kosten, was an den erhöhten Anforderungen der Bankenaufsicht liege.

In den beiden Geschäftsstellen [REDACTED] und [REDACTED] sei die Kundenfrequenz unterdurchschnittlich gering. Verändertes Nachfrageverhalten und betriebswirtschaftliche Erfordernisse hätten letztlich zu der Entscheidung geführt.¹⁹

Eigentlich ist ja unglaublich, dass offenbar auch die Bankmitarbeiter nicht merken, dass sie sich selbst den Ast absägen, auf dem sie sitzen. Denn wenn die Kunden verstärkt darauf angesprochen werden, Onlinebanking in Anspruch zu nehmen und zusätzlich den elektronischen Kontoauszug in den höchsten Tönen loben und anpreisen, dann braucht es nicht verwundern wenn Filialen geschlossen werden, bei

¹⁸ Fürther Nachrichten, Freitag 20. Oktober 2017, Bares gibt es nicht mehr, Aus dem Landkreis S. 2.

denen nur noch ältere Menschen, oder Kunden die von Computer und Internet keine Ahnung haben, in die Filiale kommen.

Diejenigen Kunden, die auf Onlinebanking umgestiegen sind werden schließlich bei der Zweigstellenstatistik nicht mehr berücksichtigt. Mit Onlinekunden erwirtschaftete Erträge werden meist der Online-Zweigstelle zugeordnet, die Zweigstellenstatistik fällt negativ aus, das Gehalt des verbliebenen einzigen Mitarbeiters der dort halbtags geöffnet hat, führt zu angeblichen Verlusten, weshalb die Filiale aus betriebswirtschaftlichen Gründen geschlossen wird. Zuerst nur einige Tage wöchentlich, später ganz. Der Mitarbeiter verliert irgendwann später seinen Arbeitsplatz weil er vielleicht überflüssig geworden ist.

Die Erträge, die eigentlich nicht gesunken sind, sondern nur verlagert wurden, steigen weiter. Irgendwann wird das bisherige Zweigstellengebäude verkauft und die dort ruhenden stillen Reserven gewinnerhöhend aufgelöst.

Es ist zu erwarten, dass dort in wenigen Jahren seitens der Genossenschaftsorgane der Boden bereitet wird, um sich als gutsituierte Braut einer benachbarten Milliardenbank anzubieten.

Die Verlierer sind die Mitglieder. Zuerst verlieren sie ihre eigene Bank und dann ihre Zweigstelle. Das Vermögen, welches sich in ihrer eigenen Raiffeisenbank angesammelt hat, haben sie schon Jahre vorher verloren.

Warum überhaupt Fusion?

Zunächst ist eigentlich die Frage zu stellen, was einen Vorstand veranlassen könnte, über eine Fusion nachzudenken, wenn man die Strategieplanung des Verbands außer Acht lässt.

Wenn man die Zahlen der Deutschen Bundesbank zur Ertragslage der deutschen Banken betrachtet und sieht, dass selbst die am wenigsten verdienende Volks- oder Raiffeisenbank mit 0,6% Betriebsergebnis vor Steuer (bezogen auf die Durchschnittsbilanzsumme¹⁹) noch immer das 5-fache der Großbanken verdient, dann kann es an der Ertragslage auf keinen Fall liegen.

Wenn man ferner die in diesem Buch dargestellte Beschreibung der Bundesregierung über die Aufgabe einer Volks- oder Raiffeisenbank betrachtet, dann dürfte eine Fusion eigentlich nur nötig sein, wenn eine Bank so hohe Verluste macht, dass die Rücklagen ganz oder fast aufgebraucht sind. Dann wäre verständlich, wenn auf Empfehlung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes eine benachbarte Volks- oder Raiffeisenbank aus dem genossenschaftlichen Solidaritätsgedanken heraus gebeten wird, diese Bank mit ihren Mitgliedern zu übernehmen, also zu fusionieren.

Doch solch große Verluste können in einer Volks- oder Raiffeisenbank eigentlich nicht vorkommen, denn laut BGH darf der Vorstand einer Genossenschaftsbank Kredite nur mit entsprechender Unterlegung mit Sicherheiten und unter

¹⁹ Durchschnittsbilanzsumme = Bilanzsumme der jeweiligen Bank aus dem Vorjahr zuzüglich Bilanzsummen am Ende jedes einzelnen Monats der jeweiligen Bank zusammenaddiert und durch 13 geteilt.

Beachtung der vorgeschriebenen Beleihungswertrichtlinien vergeben.

Aber warum soll dann fusioniert werden?

Sinkende Gewinne können es eigentlich auch nicht sein, denn eine Genossenschaft muss keine Gewinne machen²⁰, sie kann durchaus auch eine schwarze Null schreiben.

Aber genau dieser Punkt ist es, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat vom Genossenschaftsverband unter Zugzwang gesetzt werden. Denn die Genossenschaftsverbände und der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) haben durch die bereits erwähnte Verbundstrategie ihre eigenen strategischen Vorstellungen.

Der BVR hat mit seinem Strategiepapier „Bündelung der Kräfte“ aus dem Jahre 1999 mit „Ein Markt - eine Bank“ die Richtung vorgegeben und sieht für die Zukunft nur große milliardenschwere Genossenschaftsbanken vor. Vorstände, die sich dem nicht beugen, werden entsorgt. Manchmal auch mit Hilfe der BaFin.

Interessante Aufschlüsse dazu geben Berichte in Tageszeitungen, in denen ungewollt Einzelheiten mitgeteilt werden, die dem kundigen Betrachter durchaus erläutern was vorgeht.

So war z. B. am 24.07.2017 in der Augsburger Allgemeinen zu lesen, dass der Aufsichtsrat einer kleinen Raiffeisenbank sich von einem Mitglied des Vorstands getrennt hat. Dazu verweist der Aufsichtsrat auf seit einigen Jahren sinkende Erträge in der Bank, die dazu geführt haben, dass das Betriebsergebnis unter dem Landesdurchschnitt aller dem

²⁰ Siehe Ausführungen Seite 27 ff

Genossenschaftsverband Bayern angeschlossenen Banken liege.

Gerade solche Ertragsentwicklungen, die unter dem Landesdurchschnitt des Genossenschaftsverbandes²¹ liegen, werden vom Verband dazu benutzt, um Fusionen durchzusetzen. Ist ein Vorstand dagegen, kann es durchaus dazu kommen, dass sich der Aufsichtsrat ganz plötzlich von diesem Vorstand trennen muss und anschließend vom Aufsichtsrat ein dem Verband genehmer Vorstand bestimmt wird.

Der von den Mitgliedern gewählte Aufsichtsrat, der eigentlich die Interessen der Mitglieder vertreten sollte, kuscht offenbar, schweigt und ernennt den neuen Vorstand gleich zum Vorstandsvorsitzenden.

Zwei Monate später, am 27.09.2017 ist der Augsburger Allgemeinen folgendes zu entnehmen,

„....., seit Anfang August Vorstandsvorsitzender der traditionsreichen Dorfbank, sagte: „Wir haben die Situation unserer Bank in den vergangenen Wochen intensiv analysiert und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen: Die Zeit ist reif, über Fusionsgespräche nachzudenken.“ Derzeit würden Sondierungsgespräche mit drei Nachbarbanken geführt.“

²¹ Gemäß Monatsbericht September 2017 der Deutschen Bundesbank weisen die Kreditgenossenschaften die höchste Profitabilität im deutschen Bankenwesen auf. Das 7,5-fache der Großbanken. Näheres dazu ab Seite 49.

Ertragsrückgang ist nur ein vorgeschobener Grund

Im Monatsbericht September 2017 der Deutschen Bundesbank wird über die Entwicklung der deutschen Kreditinstitute und die Ertragslage zum Ende des Jahres 2016 berichtet.

Den Zahlen der Kreditgenossenschaften ist dabei folgendes zu entnehmen:

a) Zahl der Zweigstellen

Zahl der Zweigstellen von 2015 auf 2016 um 666 auf 10.156 gesunken²²

b) Anzahl der Vollzeitmitarbeiter

Zahl der Vollzeitmitarbeiter von 2015 auf 2016 um 4.250 Mitarbeiter gesunken.²³

c) Betriebsergebnis (Gesamtkapitalrentabilität)

Bei der Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität wird der Jahresüberschuss vor Steuern in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme²⁴ gesetzt.

Beispiel: Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 100 Millionen Euro und einem Betriebsergebnis vor Steuern von 1 Million Euro errechnet sich daraus eine Gesamtkapitalrentabilität von 1,00%.

Zur Gesamtkapitalrentabilität aller deutschen Kreditinstitute im Jahresabschluss 2016 wird folgendes ausgeführt:

²² Deutsche Bundesbank Monatsbericht September 2017: Die Ertragslage der Deutschen Kreditinstitute im Jahr 2016, S. 61.

²³ Ebenda

²⁴ Siehe Fußnote 17.

„Für das gesamte deutsche Bankensystem verbesserte sich diese Maßzahl mit 0,33% um 0,02 Prozentpunkte zum dritten Mal in Folge leicht. Einzig bei den Landesbanken, Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen Unterstützungsaufgaben sowie den Realkreditinstituten nahm die Gesamtkapitalrentabilität ab.“²⁵

Nochmal zur Verdeutlichung: Bezogen auf alle deutschen Kreditinstitute lag das Betriebsergebnis im Durchschnitt bei **0,33%** der durchschnittlichen Bilanzsumme.

Bei den Einzelzahlen wird über das Betriebsergebnis der deutschen Kreditgenossenschaften folgendes berichtet:

„Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften wiesen mit Kennziffern von 0,89% und 0,92% die höchste Profitabilität im deutschen Bankensektor auf. Die Realkreditinstitute (0,18%), die Großbanken (0,12%) und die Landesbanken (- 0,06%) hatten im Bankengruppenvergleich die geringste Profitabilität.“²⁶

Das bedeutet:

Volks- und Raiffeisenbanken, die eigentlich den Auftrag haben, ihre eigenen Mitglieder zu fördern statt ihnen erhöhte Zinsen und Gebühren zu berechnen, haben die höchsten Betriebsergebnisse im deutschen Bankensektor.

Während die Großbanken im Durchschnitt pro 100 Millionen Bilanzsumme 0,12% oder 120.000 € vor Steuern verdienen, liegt das Ergebnis bei den Genossenschaftsbanken bei durchschnittlich **0,92%**. Das sind pro 100 Millionen Bi-

²⁵ Ebenda S. 73

²⁶ Ebenda

lanzsumme 920.000,-- €, also das mehr als 7,5-fache der Großbanken.

„Bei den Sparkassen bewegten sich 80% aller Gesamtkapitalrentabilitäten zwischen 0,4% und 1,3% und bei den Kreditgenossenschaften zwischen 0,6% und 1,4%.“²⁷

Das wiederum bedeutet, dass das niedrigste Betriebsergebnis einer Genossenschaftsbank bei 0,6% oder 600.000,-- € pro 100 Millionen Bilanzsumme und das höchste Ergebnis bei 1.400.000,-- € gelegen hat.

Aber selbst das niedrigste Betriebsergebnis vor Steuern von 0,6% beträgt noch immer das 5-fache der Großbanken oder fast das Doppelte der Gesamtkapitalrentabilität von 0,33% aller deutschen Kreditinstitute zusammen.

Eigentlich sollte man meinen, dass die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes eingesetzten monopolistischen Genossenschaftsverbände hier laut aufschreien müssen. Einfach deswegen, weil es in einer Rechtsform, die den gesetzlichen Pflichtauftrag hat, ihre eigenen Mitglieder bei ihren Geschäften mit der Genossenschaftsbank unmittelbar zu fördern, nicht möglich sein kann, dass pro Jahr das Doppelte verdient wird als im Durchschnitt bei allen deutschen Banken.

Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Volks- oder Raiffeisenbanken die unterhalb des Durchschnitts von 0,92% liegen, werden zu Fusionen gedrängt. Den Mitgliedern wird mit Aussagen dass das Betriebsergebnis ständig unter dem Durchschnitt liegt und zu befürchten ist, dass es noch wei-

²⁷ Ebenda, S. 73

ter sinkt, eindringlich die Notwendigkeit einer Fusion nahegelegt.

Aussagen zum Ertragsrückgang werden deshalb oft nur getätigt, weil keine anderen Gründe vorliegen, um eine Fusion zu rechtfertigen.

Es sollte sich daher jedes Mitglied fragen, was mit einer Fusion wirklich bezweckt werden soll.

Ich bin überzeugt, bei einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft würde auch ein Betriebsgewinn von 0,12% der Durchschnittsbilanzsumme oder auch nur eine schwarze Null vollkommen ausreichen, wenn statt Gewinnmaximierung die Mitglieder gefördert würden. Die Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V3500 aus 1968 sind dazu eindeutig:

„Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“

Wie Geld vor den Mitgliedern versteckt wird

Wie im Vorkapitel erläutert, erzielen die Kreditgenossenschaften die höchsten Gewinne im deutschen Bankensektor. Damit dieser hohe Gewinn nicht zu sehr auffällt, wird vor Ausweis des Jahresüberschusses ein großer Teil des bereits versteuerten Gewinns versteckt.

Denn nach der Finanzmarktkrise des Jahres 2008 hatte der Gesetzgeber den Kreditinstituten erlaubt, Risikovorsorge für die Risiken des Geschäftszweiges Bank zu bilden. Kreditinstitute dürfen seitdem auf der Passivseite ihrer Bilanz, zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken, einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, *so weit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.*

Dieser Fonds für allgemeine Bankrisiken wird gespeist durch Zuweisungen aus dem versteuerten Jahresergebnis. Im Rahmen der ihm obliegenden Aufstellung der Jahresbilanz entnimmt der Vorstand vorab dem Jahresüberschuss einen Betrag in einer ihm genehmen Höhe und stellt diesen Betrag in den Bilanzposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ ein. Den Mitgliedern wird anschließend nicht der tatsächlich erzielte Jahresüberschuss zur Beschlussfassung und Verwendungsbestimmung vorgelegt, sondern lediglich der einseitig und ohne Satzungs genehmigung vom Vorstand bereits gekürzte Jahresüberschuss.

Dieses Vorgehen des Vorstands zur Bildung eines Fonds für allgemeine Bankrisiken, mag zwar bei Banken anderer Rechtsformen gerechtfertigt sein, nicht jedoch bei der Rechtsform eG. Denn in der Rechtsform eG besitzt die Mit-

gliederversammlung die alleinige Finanzhoheit über die Verteilung des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinns. Die Vorschriften dazu finden sich in § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:

„Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die General/-Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.“

Mindern darf der Vorstand den tatsächlich nach Steuern erwirtschafteten Jahresgewinn lediglich um Beträge, die in der Satzung aufgeführt sind. Daran ist der Vorstand zwingend gebunden.

Doch die Zuweisungen zu diesem Fonds werden vom Vorstand dem bereits versteuerten Jahresgewinn, noch vor Ausweis des ordentlichen Jahresüberschusses des jeweiligen Geschäftsjahres entnommen. Da solche Entnahmen jedoch nicht in der Satzung verankert sind, werden sie nach Ansicht des Autors und auch von igenos e.V. eigenmächtig vom Vorstand gebildet. Über die Bildung werden die Mitglieder nicht informiert, es kann deshalb keine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung dazu erfolgen. Ebenso wenig kann dieser Vorgang Inhalt der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sein.

Der den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegte Jahresabschluss weist deshalb nur noch den gekürzten Jahresüberschuss aus.

Im Jahr 2016 sah dies bei der Vierländer Volksbank eG wie folgt aus:

Den Mitgliedern wurde ein Jahresüberschuss zur Genehmigung und Verteilung vorgelegt in Höhe von 901.413,00 €

Vorher wurden bereits dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugewiesen 770.000,00 €

Der wirklich erzielte Jahresüberschuss hat betragen 1.671.413,00 €

Zum Nachrechnen des Ergebnisses finden Sie die dazugehörigen Zahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres. Addieren Sie dazu die Positionen Nr. 24a²⁸ und Position 25²⁹ zusammen. Das Ergebnis ist der im jeweiligen Geschäftsjahr erzielte wahre Gewinn.

Bei der Vierländer Volksbank eG wurden im Jahr 2016 der alleinigen Verfügungshoheit der Mitgliederversammlung 770.000,00 € vorab entzogen.

Man kann auch sagen, dass ein Betrag von 770.000,00 € vor der Finanzhoheit der Mitgliederversammlung versteckt wurde. Insgesamt seit Einführung dieses Fonds bereits 13.270.000,00 €.

Kommt es nun zu einer Fusionsabstimmung erhebt sich die Frage, ob die Mitglieder auch wirklich richtig informiert wurden. Auch darüber, dass vielleicht der erzielte Gewinn überhaupt nicht zurückgegangen ist, sondern dieser Rück-

²⁸ Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken

²⁹ Jahresüberschuss

gang auf einer verstärkten vorherigen Gewinnentnahme durch den Vorstand, zur Einstellung in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken³⁰ beruht.

Aussagen, dass weitere Ertragsrückgänge zu einer Fusion zwingen würden, steht der Autor deshalb äußerst skeptisch gegenüber.

³⁰ Ausführliche Beschreibung dieses Fonds und wofür er wirklich dient in: Scheumann, Georg: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, union design group eG i.Gr., Bullay, 2017.

Wem die Fusion nützt

a) der künftigen Bank mit Sitz in Bad Oldesloe?

Die Vierländer Volksbank eG hatte im Jahr 2016 ein Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von

2.405.368,00 €

erzielt.

Teilt man diesen Betrag durch die von den Mitgliedern gezeichneten 11.198 Geschäftsanteile, dann errechnet sich daraus, dass im Jahr 2016 mit jedem einzelnen Geschäftsanteil von 50,00 € ein Gewinn vor Steuern in Höhe von **214,80 €** erzielt wurde.

Das heißt, das von den Mitgliedern eingezahlte Kapital erzielt jährlich nach Abzug aller Aufwendungen, vor Steuer **eine Rendite von 429,6 %**.

Mit jeden einzelnen Geschäftsanteil!

In nur einem einzelnen Jahr.

Und das wäre ja so weitergegangen in den folgenden Jahren. Selbst wenn diese Rendite um die Hälfte fallen würde, wäre noch immer genug verdient worden. Denn im Gewinn vor Steuern sind alle Aufwendungen bereits abgezogen, außer der zu entrichtenden Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Da darf man dann schon fragen, wo der wirkliche Grund für eine Fusion sein soll.

Ständig zurückgehende Erträge können es jedenfalls nicht sein, denn davon kann man bei einer Bruttorendite von **429,60 %** pro Geschäftsanteil wohl nicht reden.

Nach der Fusion würde dieses Betriebsergebnis vor Steuern künftig die „Vereinigte Volksbank eG“ mit Sitz in Bad Oldesloe verdienen. Zusätzlich zum bisherigen Betriebsergebnis der Volksbank Stormarn eG.

Als weiteres Schmankerl fließt das in den langen Jahren in Form von Rücklagen vorhandene Vermögen, also sämtlicher Besitz der Vierländer Volksbank eG in Höhe von

32.633.252,00 €

von Hamburg nach Bad Oldesloe.

b) dem Vorstand?

Erhöhte Vorschriften im Bankgewerbe und regulatorische Vorgaben sind eigentlich kein objektiver Grund für eine Fusion. Betreiben Vorstände deswegen die Verschmelzung mit einem anderen Institut, kann dies auch ein Zeichen von Schwäche, aber auch von fehlenden Willen sein.

Diese Schwäche ist z. B. die mangelnde Kraft der Vorstände, solche Umstände selbstständig meistern zu wollen oder zu können. Und der fehlende Wille, sich gegen die strategischen Fusionspläne des Genossenschaftsverbandes zu wehren.

Bei der Abwägung zwischen eigenen Interessen und den Interessen der Mitglieder, wird ein Vorstand fast nie die Interessen der Mitglieder, sondern immer die eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und die Wünsche des Verbandes ausführen. Denn als willkommener Nebeneffekt einer Fusion kommt ein Karrieresprung mit höheren Bezügen hinzu.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich meist nach der Größe des jeweiligen Instituts. Je größer das Institut, umso höher die Vorstandsvergütung. In Bayern werden die fixen Bestandteile des Vorstandsgehalts folgendermaßen ermittelt, wobei darauf verwiesen wird, dass dies in den anderen Bundesländern nicht so sein muss, jedoch ähnlich sein kann:³¹

³¹ Quelle: Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfaden für die Praxis, 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016, S. 180 ff.

a) das betreute Kundenvolumen laut Verbundbilanz, das im Rahmen der jährlichen Prüfung zweifelsfrei festgestellt wird und welches damit das gesamte Geschäft und auch außerbilanzielle Geschäfte widerspiegelt.

b) das 15-fache des erwirtschafteten versteuerten Eigenkapitals (Rücklagen einschl. Gewinnzuweisung, Fonds für allgemeine Bankrisiken, versteuerte Pauschalwertberichtigungen). *Fehler! Textmarke nicht definiert.*

Daraus wird eine Bemessungsgrundlage ermittelt.

Grundlage der fixen Vergütung ist Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr, der Gehaltstabelle für Genossenschaftsbanken.

Angenommen, vor der Fusion würde eine Bemessungsgrundlage der übergebenden Bank von 3,0 ermittelt, könnte das fixe Gehalt des Vorstands folgendermaßen aussehen:

Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr = mtl. 4.818,00 €

Bemessungsgrundlage 3,0

Festgehalt **pro Monat**: $4.818,00 \times 3,0 = 14.450,00 \text{ €}$

Gezahlt werden 13 – 14 Gehälter pro Jahr.

Bei der übernehmenden Bank sind die unter a) und b) ermittelten Beträge höher. Angenommen, dies ergibt dort eine Bemessungsgrundlage von 4,0, entspräche dies einer fixen Monatsvergütung von 19.272,00 €. Gezahlt werden ebenfalls 13 – 14 Gehälter pro Jahr.

Nach erfolgter Fusion erhöhen sich durch die Zusammenlegung des Geschäfts der beiden Banken die unter a) und b) genannten Beträge und die Bemessungsgrundlage steigt

z. B. auf 5,0 also mtl. 24.090,00 € und 13 bis 14 Gehaltszahlungen.

Am meisten profitiert davon der Vorstand der übergebenen Bank, der in den Vorstand der fusionierten Bank übernommen wird. Denn die Berechnung seines 13 – 14 mal zu zahlenden Monatsgehältes wird nach erfolgter Fusion mit der Bemessungsgrundlage der zusammengeführten Bank berechnet. In diesem Beispiel hat er z.B. eine Gehaltssteigerung von fast 10.000,00 € zusätzlich pro Monat erhalten.

Hinzu kommen noch Tantiemезahlungen, die aus der Höhe des erzielten Betriebsgewinnes berechnet werden und z. B. auch danach, wie das betreute Kundenanlagevolumen im Geschäftsjahr gestiegen ist.

Und wenn der Vorstand später in Rente geht, erhält er zusätzlich zur gesetzlichen Rente oft noch eine betriebsinterne Pension und verfügt dann meist über weitaus höhere Bezüge als ein derzeit vollbeschäftigter Facharbeiter.

c) den Mitgliedern der Vierländer Volksbank eG?

Die Mitglieder sind die Leidtragenden, denn diese haben von der Fusion keinerlei Nutzen. Im Gegenteil, ihre eigene, ortsansässige Genossenschaftsbank, die von den Gründungsmitgliedern extra für diesen Ort gegründet wurde, wird nach der Fusion nach Bad Oldesloe verlegt und von dort aus geleitet.

Darüber, wie die Zukunft der Bank in Hamburg aussieht, wie lange Zweigstellen noch aufrechterhalten werden, wie lange noch Mitarbeiter statt seelenloser Bankautomaten vorhanden sind, wird nicht mehr in Hamburg entschieden sondern in Bad Oldesloe. Selbst wenn der jetzige Vorstand noch Zweigstellenschließungen ausschließt, niemand kann sagen wie dort in 15 oder 20 Jahren entschieden wird.

Das ausgewiesene Vermögen der Vierländer Volksbank eG beträgt einschließlich der Geschäftsguthaben, Ende des Jahres 2016 die stolze Summe von

33.210.802,00 €

Eigentümer dieses Vermögens sind allein die Mitglieder dieser Bank.

Jeder einzelne der 11.198 Geschäftsanteile zu je 50,00 € hat dabei einen Vermögenswert von ca. **2.875,15 €**.

Aber die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG erhalten bisher und auch nach Zustimmung zur Fusion, beim Ausscheiden aus der Genossenschaft nur die von ihnen selbst eingezahlten Geschäftsanteile angerechnet, also pro Anteil 50,00 €.

Obwohl jeder einzelne Geschäftsanteil eines Mitglieds der Vierländer Volksbank eG einen kalkulatorischen Vermögenswert von **2.875,15 €** besitzt. Wer nun 5 oder 10 Geschäftsanteile hält, verliert sogar das 5- oder 10-fache dieses Vermögenswertes.

Es kann auch sein, dass einige Jahre später die Fusion mit einer der großen in der Nähe bereits bestehenden, milliardenschweren VR-Banken beschlossen wird. Und einige Jahre später dann die ersten Zweigstellen geschlossen werden und die dazu gehörenden Gebäude verkauft und der Gewinn vereinnahmt wird.

Es kann weiter sein, dass irgendwann auch die ehemalige Hauptstelle der Vierländer Volksbank eG ebenfalls geschlossen und verkauft wird. Denn den Kunden kann doch zugemutet werden, in die 7 – 10 oder 20 km entfernte Stadt zu fahren und dort um Beratung zu Kredit oder Geldanlagen nachzufragen.

Ein Mitglied, dem dies nicht gefällt, kann schließlich jederzeit seine Mitgliedschaft kündigen. Dann erhält es sein vor vielen Jahren eingezahltes Geschäftsguthaben in Höhe von 50,00€ zurück.

Auf das Vermögen der ehemaligen Vierländer Volksbank eG hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch, das gehört nämlich einer Bank die ihren Sitz nicht mehr vor Ort in Hamburg hat, sondern in Bad Oldesloe.

Und die dortigen Entscheider haben bei der Fusion das erhalten, was sie wirklich gewollt haben: Das Vermögen der Vierländer Volksbank eG.

Mehrheitsverhältnisse bei der Fusionsabstimmung

Steht bei der Generalversammlung der Vierländer Volksbank eG die Abstimmung über eine Fusion an, müssen mindestens 75% der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen dafür sein.

Die Entscheidungsfindung für Sie als Mitglied bei der Fusionsabstimmung ist deshalb eigentlich ganz einfach.

Entweder sind Sie dafür, dass das gesamte Vermögen Ihrer Vierländer Volksbank eG mit der Sitzverlegung nach Bad Oldesloe übertragen wird und Sie nichts davon erhalten, dann stimmen Sie mit **JA** zu einer Fusion.

Wenn Sie als Mitglied der Vierländer Volksbank eG der Meinung sind, es wäre für Sie selbst vorteilhafter, wenn Sie anstelle Ihres vor langer Zeit eingezahlten Geschäftsguthaben beim Ausscheiden mehr erhalten sollten, dann stimmen Sie mit **NEIN**. Und anschließend fordern Sie Vorstand und Aufsichtsrat auf, eine andere, bessere Lösung zu suchen und diese Ihnen und allen anderen Mitglieder vorzulegen und ausführlich zu erläutern.

Was geschieht nach einem positiven Fusionsbeschluss bei der Vierländer Volksbank eG?

Sämtliches eigenes Vermögen der Vierländer Volksbank eG, einschließlich des Bankgeschäfts mit dem im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Gewinn vor Steuern von 2.534.308,00 € pro Jahr erwirtschaftet wurde, gehört nun einer Genossenschaft, die ihren Sitz nicht mehr in Hamburg hat, sondern in Bad Oldesloe.

Wie stolz waren damals die Gründungsmitglieder der Vierländer Volksbank eG, als sie zum ersten Mal eine eigene Immobilie für ihre Bank erwerben konnten. Für ihre eigene Bank am Ort. Das alles ist nun vorbei.

- Das Vermögen der Vierländer Volksbank eG ist von Hamburg nach Bad Oldesloe transferiert worden.
- Die Immobilien gehören nicht mehr der Bank und den Mitgliedern am Ort, sondern einer – aus Sicht der Gründungsmitglieder - total anderen Genossenschaft an einem anderen Ort und einem anderen Namen.
- Nicht mehr die Vorstandschaft der Vierländer Volksbank eG bestimmt, was künftig mit den Immobilien der ehemals eigenen Bank geschieht, sondern irgendwelche Vorstände der nicht bekannt mit Sitz in Bad Oldesloe. Ob diese dann auf Dauer die Interessen der Mitglieder am Ort der bisherigen Vierländer Volksbank eG vertreten oder ihre eigenen Interessen, sei dahingestellt.

- Nicht mehr in Hamburg wird bestimmt ob Zweigstellen aufrechterhalten oder geschlossen werden, sondern künftig in Bad Oldesloe.

Deshalb sollten Sie, als Mitglied der Vierländer Volksbank eG, über folgendes nachdenken:

Belange der Mitglieder kann auch mit Interesse der Mitglieder umschrieben werden. Zu den Belangen bzw. zum Interesse der Mitglieder gehören auch das finanzielle Interesse oder die finanziellen Belange der Mitglieder.

Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert“³²

Mitgliedschaftliche Vermögensinteressen bestehen auch in einer Genossenschaft und so kann dieser Leitsatz uneingeschränkt auch auf die Rechtsform eG angewandt werden.

Viele Fusionen der Vergangenheit wären gescheitert, hätten die Vorstände ihre Mitglieder zutreffend und vollständig auch über Vermögensnachteile, welche durch Fusionen entstehen, informiert.

Sie wären auf gar keinen Fall zustande gekommen, hätte der zuständige Genossenschaftsverband zu dieser Nichtin-

³² BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002.

formation zutreffend und vollständig im Verschmelzungsgutachten Stellung genommen und wäre als Sachwalter der Mitglieder der übergebenden aber auch der aufnehmenden Genossenschaftsbank seiner ihm obliegenden Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgemäßen, klaren und umfassenden Berichterstattung nachgekommen.

„Genossenschaften sind im Grunde dem Transparenzgedanken verpflichtet. Wer so viele Mitglieder hat, muss Auskunft geben, muss sich klar ausdrücken.“³³

Das Transparenzgebot gebietet es, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand der Vierländer Volksbank eG und gleichermaßen auch deren Aufsichtsrat verpflichtet ist, die eigenen Mitglieder vor einer Fusionsabstimmung über deren sämtliche mit der Fusion zusammenhängenden Belange ausführlich zu informieren. Und dazu gehört insbesondere die ausführliche Information über die finanziellen Belange der Mitglieder.

Eine lapidare Aussage, dass neben der beabsichtigten Fusion auch verschiedene weitere Möglichkeiten geprüft und anschließend verworfen wurden, zeigt nur, wie wenig demjenigen, der diese Aussage trifft, wirklich an den Mitgliedern liegt.

Jedes Mitglied – auch Sie, der diese Zeilen gerade liest – würde sich über aufgezeigte finanziell wesentlich bessere Möglichkeiten bestimmt Gedanken machen, wenn eine Information darüber stattfinden würde.

³³ Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Grußwort im Rahmen einer Veranstaltung der genossenschaftlichen Bundesverbände am 25. April 2012 in Berlin.

Falls Sie deshalb zu der Ansicht kommen, es gäbe Besseres als eine Fusion mit der Volksbank Stormarn eG, dann sprechen Sie Ihren Vorstand und den Aufsichtsrat darauf, sowie auf die fehlende umfassende Information an.

Schließlich versteht man unter Sorgfaltspflicht in einer Genossenschaft, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (bzw. Aufsichtsrates) **einer Genossenschaft** (und nicht einer Bank!).

Nicht nur die Sorgfaltspflicht, sondern auch die genossenschaftliche Treuepflicht den eigenen Mitgliedern gegenüber, verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat, die Mitglieder ausführlich und vollumfänglich zu informieren.

Auch über wesentlich bessere Möglichkeiten als eine Fusion nach den Vorgaben der Genossenschaftsverbände.

**Es gibt wesentlich bessere Möglichkeiten anstatt
32.633.252,00 € einfach zu verschenken**

Blenden wir zurück zur Bilanz des Jahres 2016 der Vierländer Volksbank eG :

Vierländer Volksbank eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	5.497.549 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	19.979.588 €
Forderungen an Banken	6.835.770 €	Kundeneinlagen	199.718.894 €
Forderungen an Kunden	152.120.515 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	5.277.735 €
Wertpapiere	66.759.946 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	13.270.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	16.656.915 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	577.550 €
Sonstiges	10.316.324 €	Gesetzliche Rücklage	9.022.000 €
		Andere Rücklagen	9.839.739 €
		Bilanzgewinn	501.513 €
	<u>258.187.019 €</u>		<u>258.187.019 €</u>
Anzahl der Mitglieder	3.248	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	50 €
Anzahl der Geschäftsanteile	11.198	Gewinn vor Steuern im Geschäftsjahr	2.405.368 €

Anstelle einer Sitzverlegung nach Bad Oldesloe gibt es andere, mitgliederfreundlichere Möglichkeiten.

Alternative A)

Lassen Sie das Geld des Dorfes im Dorf

Falls Sie es noch nicht wissen sollten, bei der Vierländer Volksbank eG handelt es sich nicht um eine Bank mit angeschlossener Genossenschaft sondern um eine Genossenschaft, welche die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften besitzt.

Seit jeher wird eine Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung ihrer Mitglieder verstanden.

Im Vordergrund aller Handlungen des Vorstands und des Aufsichtsrates hat deshalb das Interesse der die Genossenschaft tragenden Mitglieder zu stehen und nicht das Interesse einer anderen Genossenschaftsbank oder des genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbandes.

Wie bereits aufgezeigt, beinhaltet das Mindestvermögen der Vierländer Volksbank eG folgende Beträge:

gesetzliche Rücklage	9.022.000,00 €
+ Kapitalrücklage	0,00 €
+ andere Rücklagen	9.839.739,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	13.270.000,00 €
+ Bilanzgewinn	501.513,00 €
Insgesamt	<u>32.633.252,00 €</u>

Warum sollten Sie diese 32.633.252,00 € an eine Bank mit Sitz in Bad Oldesloe verschenken? Was hätten Sie für eine Veranlassung dazu?

Übertragen Sie doch statt einer Fusion mit der Volksbank Stormarn eG einfach das reine Bankgeschäft an die Volksbank Stormarn eG. Natürlich ohne Immobilien und auch ohne die von Ihnen bei der Vierländer Volksbank eG gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von 577.550,00 € sowie die Rücklagen.

Damit wäre auch den Mitgliedern der Volksbank Stormarn eG geholfen, denn deren Raiffeisenbank würde dann bestehen bleiben und nicht aufgelöst werden.

Und die Volksbank Stormarn eG erhält damit ein Geschäft kostenlos übertragen oder geschenkt, mit dem sie künftig pro Jahr zusätzlich ca. 2.534.308,00 € und mehr verdient.

Auf jeden Fall bliebe mit dieser Maßnahme die Genossenschaft „Vierländer Volksbank eG“ direkt vor Ort bestehen. Und auch das Vermögen von 32.633.252,00 € bliebe in Hamburg. Hinzu kommen die Geschäftsguthaben der Mitglieder (577.550,00 €), insgesamt also 33.210.802,00 €.

Da dieser Betrag von 33.210.802,00 € schließlich nicht bar vorhanden ist sondern auf der Aktivseite in Sachanlagen und Wertpapieren steckt, behalten Sie auf jeden Fall die Immobilien und Sachanlagen, die auf der Aktivseite einen Buchwert von 16.656.915,00 € ausweisen.

Für die Immobilien, die schließlich nach Übertragung des Bankgeschäfts von der Volksbank Stormarn eG weiterhin genutzt werden, verlangen Sie eine monatliche Miete, die sich durchaus in einer angenehmen Höhe von jährlich 4% des Wertes der Immobilien und Sachanlagen oder 55.500,00 € pro Monat bewegen kann.

Den Betrag der Geschäftsguthaben (577.550,00 €) behalten Sie als Kontoguthaben. Mit dem dann noch verbleiben-

den Restbetrag von 15.976.337,00 € kann sich die Genossenschaft „ehemalige Vierländer Volksbank eG“ z. B. mit 50%, also mit 7.988.168,50 €, durch Zeichnung von Geschäftsguthaben an der Volksbank Stormarn eG beteiligen und erhält dafür eine jährliche Dividende von der Volksbank Stormarn eG.

Alle Mitglieder der Vierländer Volksbank eG bleiben dabei noch immer und auch weiterhin Mitglieder der Genossenschaft „ehemalige Vierländer Volksbank eG“.

Bei 55.500,00 € Miete pro Monat hat die Vierländer Volksbank eG zusammen mit einer Dividendeneinnahme von z.B. 3,00 % oder 239.645,00 € anschließend gute jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 905.645,00 €

Und dieser Betrag wird ausreichen, um die ehemalige Vierländer Volksbank eG am Leben zu erhalten, und jedes Jahr eine Dividende von 20% - 30% oder mehr auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder (=577.550,00 €) der ehemaligen Vierländer Volksbank eG zu bezahlen.

Allerdings müssen Sie den bisherigen Namen Vierländer Volksbank eG umändern, da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird.

Der Phantasie, was Sie mit den noch verbleibenden Restbetrag von 7.988.168,50 € in dieser Genossenschaft dann anfangen, ist keine Grenze gesetzt.

Sie können auch die ehemalige Vierländer Volksbank eG zusammen mit der Namensänderung mit einem anderen Geschäftszweck ausstatten und zum Wohl Ihrer Ortschaften und der Genossenschaftsmitglieder in diesen Ortschaften, andere, sinnvollere Geschäfte tätigen, z. B. kostengünstige Kinderkrippen für Mitglieder schaffen oder als

Energiegenossenschaft tätig werden, die Ihre Ortschaft dann mit günstigem Strom für die Mitglieder versorgt. Sie könnten ein Mehrgenerationenhaus bauen. Sie könnten auch als Wohnungsbaugenossenschaft tätig werden, die Mitgliedern günstige Mietwohnungen mit Vorkaufsberechtigung zum Buchwert zur Verfügung stellt. Ihrer Phantasie sind diesbezüglich keine Grenzen gesetzt.

Und natürlich könnte, wenn die Mitglieder dies beschließen, auch ein Teil an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

All diese Möglichkeiten wären Mitgliederförderung in Reinform.

Aber eigentlich das Allerwichtigste dabei:

**Das Geld des Dorfes bleibt dort,
wo es verdient wurde**

Alternative B) Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben

Betrachtet man die letzte Bilanz, dann besitzt die Vierländer Volksbank eG Ende des Jahres 2016 zusätzlich zu den Geschäftsguthaben der Mitglieder folgendes, in den langen Jahren des Bestehens angesammeltes Vermögen:

gesetzliche Rücklage	9.022.000,00 €
+ Kapitalrücklage	0,00 €
+ andere Rücklagen	9.839.739,00 €
+ Fonds f. allgemeine Bankrisiken	13.270.000,00 €
+ Bilanzgewinn	501.513,00 €
Insgesamt	<u>32.633.252,00 €</u>

Die gesetzliche Rücklage ist von Gesetz und Satzung zwingend vorgeschrieben.

Die „anderen Rücklagen“ bestehen zum größten Teil aus nicht an die Mitglieder ausgeschütteten Teilen der Jahresgewinne seit Bestehen der Genossenschaft.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (13.270.000,00 €) besteht aus Beträgen, die vorab seit Jahren dem bereits versteuerten Jahresergebnis entnommen und somit –nach Ansicht des Verfassers widerrechtlich – der alleinigen Verfügungshoheit der Mitglieder entzogen wurden.³⁴

³⁴ Ausführliche Erläuterungen in: Georg Scheumann: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee ISBN 978-3-947355-11-2, UDG-publishing, Bullay, 2017.

Es wird zwar teilweise in der Genossenschaftsliteratur die Meinung vertreten, eine Teilauflösung der Rücklagen könnte nicht erfolgen. Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden.

Denn die Finanzhoheit in der Genossenschaft „Vierländer Volksbank eG“ hat einzig und allein die Vertreterversammlung. Wenn es dieser, gesetzlich geregelt, möglich ist, die Auflösung der Genossenschaft zu beschließen, was spätestens dann zur Verteilung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens an die Mitglieder führt, dann muss es ihr als allein zuständiges Organ auch möglich sein, außer der gesetzlichen Rücklage einen Teil aller anderen Rücklagen inkl. des Fonds für allgemeine Bankrisiken aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Nicht umsonst ist im Bericht der Bundesregierung auch zu lesen:

„die Kreditgenossenschaften haben von allen Kreditinstitutionsgruppen die beste Eigenkapitalrelation. Sie sind nicht allein auf die Rücklagenbildung angewiesen. Bei wachsendem Bilanzvolumen können sie ihre Mitglieder zu einer Erhöhung der Geschäftsguthaben veranlassen.“³⁵

Umgekehrt bedeutet auch dies wieder, dass Kreditgenossenschaften keine übermäßigen Gewinne erzielen, sondern ihre Mitglieder fördern müssen. Denn im Gegenzug können diese dann jederzeit gebeten werden, damit weitere Geschäftsguthaben zu zeichnen.

Nochmals zur Erinnerung:

³⁵ BT-Drucksache V3500, a.a.O., S. 132

Diese 32.633.252,00 € sind nichts anderes als in Rücklagen angesammelte Beträge die

- bisher nicht an Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, ausgeschüttet wurden,
- mit denen Sie, die Mitglieder und damit Eigentümer der Bank, nicht gefördert wurden und
- die Ihnen in Form von höheren als lediglich kosten-deckenden Zinsen und Gebühren abverlangt wurden.

Warum sollten Sie diese Beträge mit der Fusion nach Bad Oldesloe verschenken? Es ist doch das Geld aus Hamburg! Und Sie allein bestimmen darüber.

Durch einen Beschluss der General-/Vertreterversammlung lassen sich einige dieser Beträge ganz einfach in Geschäftsguthaben der Mitglieder umwandeln.

Warum sollen die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG, nur weil es Vorstand, Aufsichtsrat und/oder der Genossenschaftsverband so vorgesehen haben, vollständig darauf verzichten?

Wenn schon unbedingt fusioniert werden muss, dann sollten die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG bereits vor der Fusion einen Teil des Vermögens für sich selbst retten.

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von 9.022.000,00 € kann nicht aufgelöst werden, da sie ausschließlich der Deckung von Bilanzverlusten dient.

Was aber sollte dagegen stehen, einen Teil der anderen Rücklage, z. B. 50% des ausgewiesenen Betrags von 9.839.739,00 € sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken

in voller Höhe von 13.270.000,00 € vor der Fusion aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Dies würde dann so aussehen:

Andere Rücklage	Auflösung 50% von 9.839.739,00 €	4.919.869,50 €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	Vollständige Auflösung	13.270.000,00 €
	insgesamt	<u>18.189.869,50 €</u>

Durch die Umwandlung dieser 18.189.869,50 € in Geschäftsguthaben der Mitglieder entfallen auf jeden einzelnen Geschäftsanteil zusätzlich 1.574,74 €. Bei mehreren Geschäftsanteilen ein Mehrfaches davon.

Weder für die Vierländer Volksbank eG noch für die Volksbank Stormarn eG würde sich durch die Umwandlung dieses Betrages in Geschäftsguthaben etwas ändern. Das Eigenkapital bleibt in der Summe unverändert und noch immer gleich hoch wie vorher. Lediglich innerhalb des Eigenkapitals hat sich etwas verschoben. Ein Teil davon gehört jetzt nicht mehr der Bank, sondern deren Eigentümern, den Mitgliedern.

Seitens der Genossenschaftsorganisation wird dazu argumentiert, dass eine teilweise Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben dazu führt, dass Mitglieder Kasse machen wollen, deshalb Geschäftsguthaben kündigen und deswegen das Eigenkapital der Bank geringer wird.

Dabei wird jedoch tunlichst vergessen zu erwähnen, dass laut Satzung eine Auszahlung von Geschäftsguthaben nur mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat möglich ist.

Diese Bestimmung wurde vor einigen Jahren in die Satzung aufgenommen. Würde deshalb eine Auszahlung von Geschäftsguthaben die Bank bei der Erfüllung der vorgegebenen Eigenkapitalgrundsätze in Bedrängung bringen, wird der Vorstand seine Zustimmung zur Auszahlung verweigern, bis die Zeiten wieder besser sind.

Dies trifft jedoch nicht nur auf den hier aufgeführten Fall der Teilumwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben zu, sondern gilt in gleicher Weise auch heute bereits.

Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, dass Ihnen, den Mitgliedern als Eigentümer der Vierländer Volksbank eG mindestens ein Teil des Vermögens Ihrer Bank, also Ihres Eigentums zusteht.

Die Frage ist, warum werden bei Fusionsversammlungen solche mitgliederfreundliche Lösungen von Vorstand und Aufsichtsrat verschwiegen?

Kann es sein, dass dies nur deshalb geschieht, damit die Mitglieder nicht Bescheid wissen und verhindert werden soll, dass diese ihre Rechte einfordern?

Aber bedenken Sie bei beiden bisher erörterten Alternativen bitte auch folgendes:

Egal,

- ob Sie fusionieren wie von Vorstand und Verband befürwortet,
- ob Sie lediglich das Bankgeschäft übertragen oder

- ob Sie vor der Fusion einen Teil der Rücklagen auflösen,

es führt immer dazu, dass das Bankgeschäft bei Ihnen am Ort nicht mehr wie bisher von ihrer eigenen ortsansässigen Vierländer Volksbank eG betrieben wird, sondern von einer Bank und von Vorständen, die künftig in Bad Oldesloe sitzen. Und von deren Entscheidungen sind Sie dann als Mitglied und Kunde abhängig.

Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dass Ihre Vierländer Volksbank eG auf alle Fälle selbständig bleiben soll und am Ort erhalten werden muss, dann sollten Sie die im folgenden Kapitel beschriebene Alternative C) ins Auge fassen.

Denn nur damit schaffen Sie die Voraussetzung, Ihre eigene ortsansässige Bank auf Dauer zu erhalten.

Alternative C) Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft

WARNHINWEIS - *nur für Personen geeignet die eine Konfrontation nicht scheuen*

Diese Möglichkeit führt mit absoluter Sicherheit dazu, dass eine beabsichtigte Fusion der Vierländer Volksbank eG mit der Volksbank Stormarn eG nicht zustande kommt. Wenn Sie diese Möglichkeit ins Auge fassen, könnte es durchaus sein, dass Sie bei Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband auf erhebliche Widerstände stoßen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, dies zu verhindern.

Denn auch wenn die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG sich vielleicht gegen eine Fusion aussprechen, dann bedeutet dies noch lange nicht, dass die Fusion trotzdem vom Tisch ist. Es geht dann eben im nächsten oder übernächsten Jahr wieder alles von vorne los. Und zwar solange, bis die Mitglieder resignieren und die Fusion klappt.

Die einzige Möglichkeit Ihre eigene Raiffeisenbank am Ort als selbständige Bank zu erhalten ohne jemals wieder befürchten zu müssen, dass mittels intensivster und eindringlichster Beratung des Vorstands oder der Aufsichtsräte durch den genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverband, ständig neue Vorschläge zu einer Fusion mit einer der benachbarten Genossenschaftsbanken auf die Tagesordnung kommen, ist die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft.

Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Wenden wir uns dazu noch einmal der Bilanz 2016 der Vierländer Volksbank eG zu:

Vierländer Volksbank eG			
Aktivseite		Passivseite	
Barreserven	5.497.549 €	Verbindlichkeiten gg. Banken	19.979.588 €
Forderungen an Banken	6.835.770 €	Kundeneinlagen	199.718.894 €
Forderungen an Kunden	152.120.515 €	Sonstiges (ohne Eigenkapital)	5.277.735 €
Wertpapiere	66.759.946 €	Fonds f. allgem. Bankrisiken	13.270.000 €
Immobilien u. Gesch.ausst.	16.656.915 €	Geschäftsguthaben Mitglieder	577.550 €
Sonstiges	10.316.324 €	Gesetzliche Rücklage	9.022.000 €
		Andere Rücklagen	9.839.739 €
		Bilanzgewinn	501.513 €
	<u>258.187.019 €</u>		<u>258.187.019 €</u>
Anzahl der Mitglieder	3.248	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	50 €
Anzahl der Geschäftsanteile	11.198	Gewinn vor Steuern im Geschäftsjahr	2.405.368 €

Addiert man die Beträge des Fonds für allgemeine Bankrisiken, die Geschäftsguthaben, die gesetzliche und die anderen Rücklagen und den Bilanzgewinn, ergibt sich eine Summe von insgesamt 33.210.802,00 €. Dies ist der erste Teil des Unternehmensvermögens. Weitere Beträge stecken noch in stillen Reserven wie z. B. in Immobilien, Bankbeteiligungen, bankeigene Wertpapiere usw.

Nehmen wir an, nur diese 33.210.802,00 € wären ganz grob und überschlägig auch der gesamte Unternehmenswert des Unternehmens Vierländer Volksbank eG“.

Teilt man nun diesen Betrag durch die Summe der Geschäftsguthaben von 577.550,00 €, erhält man als Ergebnis:

33.210.802,00 € geteilt durch 577.550,00 € = 57,503

Dies bedeutet:

Jeder einzelne Geschäftsanteil ist das **57,503-fache** wert, bzw. auf jeden einzelnen Anteil von 50,00 € entfällt ein Vermögensanteil von 2.875,15 €, den jedoch ein Genossenschaftsmitglied niemals erhält, denn beim Ausscheiden erhält ein Genossenschaftsmitglied immer nur seinen ursprünglichen Anteil zurück, also 50,00 €.

Die Umwandlung in eine "Genossenschaftliche Aktiengesellschaft" würde dies ändern und dem jeweiligen Mitglied seinen tatsächlichen Anteil am Unternehmen gewähren. Der einzelne Geschäftsanteil von 50,00 € würde zu einer Aktie mit einem Kurswert von 2.875,15 €.

Durch die Umwandlung entstünde auch keine Aktiengesellschaft die an der Börse notiert wäre. Im Gegenteil, sie könnte satzungsmäßig genauso gestaltet werden und funktionieren wie eine Genossenschaft, nämlich pro Mitglied (oder dann besser gesagt: Aktionär) 1 (eine) Stimme, egal wie viel Aktien jemand besitzt.

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ist die größte Sorge der monopolistischen genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbände. Denn die Umwandlung einer Genossenschaftsbank in eine Aktiengesell-

schaft würde einerseits bedeuten, dass die Pflichtmitgliedschaft im monopolistischen Pflichtprüfungsverband entfällt und dass andererseits die Gesellschaft ihren Wirtschaftsprüfer selbst wählen kann, was wiederum auf Dauer die Daseinsberechtigung des Pflichtprüfungsverbandes in Frage stellen könnte.

Dies ist den Genossenschaftsverbänden natürlich schon lange bekannt.

Nicht von ungefähr wurde deshalb schon frühzeitig darauf hingewirkt, dass in den Satzungen der Genossenschaftsbanken die Hürden für eine Zustimmung hoch angesetzt wurden. Zur Änderung der Rechtsform ist laut Satzung eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 31 der Satzung).

Als Schreckgespenst der Rechtsform „Aktiengesellschaft“ wird von Seiten der Verbände ferner die Angst geschürt, dass bei Umwandlung in eine AG eine feindliche Übernahme durch bitterböse und nur auf eigenen Profit bedachte Investoren drohen würde oder der Aktienkurs ein Spielball an der Börse werden kann.

Doch das ist alles nur dem Bestreben der Verbände geschuldet, mit aller Macht solche Umwandlungen zu verhindern.

Eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft, besser wäre vielleicht die Bezeichnung „Genossenschaft auf Aktien“ be- ruht wie eine Genossenschaft auf dem genossenschaftlichen Prinzip „Pro Aktionär eine Stimme“, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien“. Deshalb wird sie auch nie an der Börse notiert werden können und auch nie von außenstehenden Dritten übernommen werden können.

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft kann ebenso ausgerichtet sein wie eine „eingetragene Genossenschaft“.

Der einzige Unterschied zwischen „genossenschaftlicher Aktiengesellschaft“ und „eingetragener Genossenschaft“ besteht außer der unterschiedlichen Rechtsform darin,

- dass das bisherige Mitglied als Aktionär an der Entwicklung des Vermögenswertes der „Genossenschaftlichen Aktiengesellschaft“ teilnimmt und
- dass sie sich der Vorherrschaft der Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung eines monopolistischen Prüfungsverbandes entzieht und damit auch den strategischen Planspielen einer Organisation, die ihren ureigensten Auftrag mit Füßen tritt.

Praktische Erfolgsbeispiele, wie eine Raiffeisenbank in Bayern solchen Fusionsbegehren des Genossenschaftsverbandes getrotzt hat gibt es schließlich bereits. Im Jahr 2010 hat diese Raiffeisenbank den Schritt gewagt und umgewandelt. Ich bin überzeugt, bis heute hat noch niemand in dieser Bank die Umwandlung bereut. Seit Umwandlung hat sich der ehemalige Geschäftsanteil verzehnfacht.

In der Präambel der Satzung dieser Bank ist folgendes zu lesen:

„Die Gesellschaft versteht sich als genossenschaftliche Aktiengesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Aktionäre oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fordern. Aus dieser genossenschaftlichen Tradition heraus hat jeder Aktionär die Pflicht, die Gesell-

schaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Jeder Aktionär hat dementsprechend in der Hauptversammlung nur eine Stimme (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip)."

Nur so behalten Sie auf jeden Fall Ihre eigene ortsansässige Bank am Ort. In der Außendarstellung der Bank ändert sich durch eine Umwandlung sowieso nichts. Es ist nicht zu befürchten, dass die Immobilien, die Einrichtung, Geldautomaten, Kontoauszugsdrucker oder die Mitarbeiter und Kunden der Bank plötzlich andere sind als vorher?

Und vor allem, sie arbeitet weiterhin nach genossenschaftlichen Prinzipien, mit dem einzigen Unterschied,

- dass ihre eigenen Mitglieder als Aktionäre am Wert der Bank beteiligt sind, was sie vorher als Genossenschaftsmitglieder nicht waren.

Doch genau diese einfache Lösung, die Beteiligung der Eigentümer der Bank an deren Unternehmenswert wird mit aller Macht von jenen Verbänden bekämpft, die von sich behaupten, nur das Interesse der ihnen angeschlossenen Genossenschaft und deren Mitglieder zu vertreten.

Der Wille der Gründungsmitglieder war die eigene Bank am eigenen Ort

Als sich vor hundert Jahren und mehr, ortsansässige Männer und Frauen zusammengefunden haben, um ihre eigene Raiffeisenkasse am Ort zu gründen, bestand deren größtes Interesse darin, in solidarischer Gemeinschaft den Menschen am eigenen Ort zu helfen.

Die Gründungsmitglieder der Vierländer Volksbank eG hatten ihre eigene Raiffeisenkasse am Ort aber bestimmt nicht dazu gegründet, um deren späteres Vermögen nach Bad Oldesloe zu transferieren. Dieses Vermögen sollte im eigenen Ort bleiben. Schließlich wurde es nur dadurch gebildet, weil die Mitglieder der Vierländer Volksbank eG auf Förderung verzichtet haben, damit ihre Raiffeisenbank am Ort eigene Immobilien erwerben, Zweigstellen eröffnen und damit gute Geschäfte machen kann. Alles zugunsten der Mitglieder und der Menschen am Ort.

Das Geld des Dorfes dem Dorfe, war eine der Richtlinien von Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Das Geld des Dorfes sollte deshalb stets im Dorf und bei jenen bleiben, von denen es erwirtschaftet wurde.

Im eigenen Dorf können Sie Gutes damit tun.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf vollständige Information

Ich habe mich bemüht, die Informationen in diesem Buch nach bestem Wissen und Gewissen verständlich aufzubereiten. Trotzdem können es nur hilfsweise Informationen und Berechnungen sein, da mir die stillen Vermögensreserven und andere eventuellen Einflüsse nicht bekannt sind. Meine Ausführungen sind auch nicht als Rechtsberatung zu verstehen.

Fordern Sie Ihren Vorstand auf, vor der Abstimmung über eine Fusion Ihnen alle anderen Möglichkeiten die das Umwandlungsgesetz vorsieht, bis ins kleinste Detail zu erläutern. Und geben Sie auf keinen Fall dabei nach.

Sie haben das Recht auf umfassende Information. Nicht nur deswegen, weil auch unsere Bundeskanzlerin, Frau Dr. Merkel gesagt hat, dass Genossenschaften dem Transparenzgedanken verpflichtet sind und deshalb ihren Mitgliedern Auskunft geben und sich klar ausdrücken müssen. Sondern einfach auch deswegen, weil Sie als Mitglied Miteigentümer Ihrer Raiffeisenbank sind und das Recht dazu haben.

Und an der Generalversammlung sind Ihnen Vorstand und Aufsichtsrat zu vollständiger Auskunft verpflichtet.

VOLLSTÄNDIG und zwar solange, bis Sie umfassend Bescheid wissen.

Schließlich ist die Generalversammlung das oberste und grundsätzlich allzuständige Genossenschaftsorgan. Ihr gegenüber genießen weder Vorstand noch Aufsichtsrat gesellschaftsrechtlichen Amtsgeheimnisschutz.

Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, der Generalversammlung ihr gesamtes, den Gesellschaftszweck betreffendes Organwissen zu offenbaren.

Und einziger Gesellschaftszweck jeder Genossenschaft ist ausschließlich die Förderung der Mitglieder.

Deshalb müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung alle Informationen zukommen lassen, die diese benötigt, um verantwortlich über den Fusionsvorschlag abstimmen zu können.

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung, die von Vorstand, Aufsichtsrat und Verband bevorzugt wird, noch die Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Rechtsformwechsel.

Es geht um die Zukunft Ihrer eigenen Vierländer Volksbank eG am Ort und um deren Besitz und Vermögen.

Sie als Mitglieder können verlangen, dass vor einer Abstimmung über eine Fusion Ihnen sämtliche Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes vorgetragen werden. Einschließlich aller Vermögensvorteile, die in dem einen oder anderen Fall auf die einzelnen Mitglieder bzw. die einzelnen Geschäftsanteile entfallen. Erst wenn Ihnen das genau vorgetragen wird, und zusätzlich ausführlich in Textform (z. B. als Broschüre) an die Hand gegeben wird, können Sie sich in Ruhe eine eigene Meinung bilden und ein Bild darüber machen, was für Sie als Mitglied das Beste ist.

Nicht das Beste für den Vorstand, für den Aufsichtsrat oder für den Genossenschaftsverband ist wichtig.

Allein Sie, die Mitglieder zählen. Denn es ist Ihr Eigentum. Lassen Sie das Geld des Dorfes im Dorf. Lassen Sie nicht

zu, dass auch Ihr Dorf oder Kleinstadt eines Tages von der Raiffeisenlandkarte verschwindet.

Es ist ihr Genossenschaftsvermögen. Es wurde generationenübergreifend aufgebaut. Zum Wohle Ihrer Genossenschaft aber auch zum Wohle von Hamburg. Aber ganz bestimmt nicht zum Wohle von Bad Oldesloe.

Warum sollten Sie dieses Generationenvermögen verschenken.

Wenn es zur Fusionsabstimmung kommt, dann haben Sie es in der Hand zu bestimmen, wohin der Weg der Vierländer Volksbank eG zukünftig führt.

Handeln Sie klug und im Sinne der Gründerväter, die vor 100 Jahren oder mehr diese Raiffeisen- oder Volksbank hier am Ort gegründet haben und die wollten, dass diese auch hier bestehen bleibt.

Als eigenständige Volks- oder Raiffeisenbank und nicht als Zweigstelle, abhängig vom Wohlwollen eines Vorstands in Bad Oldesloe .

Wenn bei Ihrer Vierländer Volksbank eG die Fusionsabstimmung ansteht, liegt es einzig und allein an Ihnen, wo auf der Stimmkarte Sie Ihr Kreuz machen.

Es gibt nur JA oder NEIN

Der Vermögenswert der Vierländer Volksbank eG liegt bei 2.875,15 € für jeden einzelnen Anteil von 50,00 € und insgesamt bei 32.633.252,00 €.

Wenn Sie diesen Betrag nicht einfach so verschenken wollen, dann stimmen Sie bei einer Fusionsabstimmung mit Nein.

Wird die Fusion abgelehnt, dann sollten die Mitglieder den Vorstand beauftragen, innerhalb des nächsten halben Jahres von absolut unabhängigen Gutachtern (z.B. der IHK) ein Gutachten über den tatsächlichen Unternehmenswert der Vierländer Volksbank eG erstellen zu lassen und dieses in einer außerordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern vorzulegen und ausführlich zu erläutern. Das gleiche gilt für die Erstellung von Gutachten zu einer Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Es kommt nicht darauf an, was solche Gutachten kosten. Ihre Vierländer Volksbank eG hat genügend Geld, um solche Gutachten zu bezahlen, schließlich verdient sie jedes Jahr viel Geld. Im Jahr 2016 waren es vor Steuern stolze 2.405.368,00 €. Da spielen ein paar tausend Euro wirklich keine Rolle.

Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dieses Geld nicht im Dorf zu lassen, wo es verdient wurde, sondern dies lieber nach Bad Oldesloe verschenken wollen, dann stimmen Sie bei der Fusionsabstimmung mit JA.

Literaturverzeichnis

Bauer, Heinrich, Genossenschafts-Handbuch, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2015.

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht September 2017

Frankenberger, Gschrey, Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft – Ein Leitfaden für die Praxis , 8. Auflage, DG Verlag Wiesbaden 2016,

Scheumann, Georg, Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, union-design-group eG i.Gr., 2017

Theurl, Theresia/Kring, Tom, Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund: Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung, Institut für Genossenschaftswesen (IfG) Münster 2002.

**Bitte beachten Sie auch die
nachfolgenden Leseproben**